

Gutachten

zum Antrag der Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) vom 14.10.2013 auf Akkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guide- lines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

- vorgelegt am 15.08.2014 -

1. Verfahrensgrundlagen

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgt auf Grundlage des Beschlusses „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010.

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Mit der Berücksichtigung dieser Standards unterstrich der Akkreditierungsrat die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses und machte deutlich, dass Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders Akkreditierungen sich nicht mehr ausschließlich an nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren können. Weitere wichtige Quellen der Kriterien des Akkreditierungsrates waren der Code of Good Practice des European Consortium for Accreditation vom 03.12.2004 und die Guidelines of Good Practice des International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education vom April 2005.

1.2 Das deutsche Akkreditierungssystem

Für die Studiengänge des gestuften Graduiierungssystems wurde 1998 ein Akkreditierungsverfahren eingeführt, das auf dem Prinzip des „peer review“ beruht. Beteiligt sind neben Wissenschaftlern ebenso Studierende, Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner sowie internationale Sachverständige. Mit dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Akkreditierung auf neue rechtliche Grundlagen gestellt. Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel ist die Akkreditierung Voraussetzung für die Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Ergänzend zur Programmakkreditierung wurde 2007 die Systemakkreditierung eingeführt. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule. Positive Systemakkreditierungen bescheinigen den Hochschulen, dass ihre Qualitätssicherungssysteme die Qualifikationsziele im Bereich von Studium und Lehre erreichen und die hohe Qualität ihrer Studiengänge gewährleisten, wobei die ESG, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und die Kriterien des Akkreditierungsrats Anwendung finden.

In Deutschland wird die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und des Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre (Systemakkreditierung) von dezentralen Agenturen durchgeführt. Der Akkreditierungsrat als zentrale Akkreditierungseinrichtung akkreditiert die Agenturen in periodischen Abständen und legt die Grundanforderungen für Akkreditierungsverfahren fest, die nach verlässlichen und transparenten Standards durchzuführen sind. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die in der Verantwortung der Länder liegenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Akkreditierungsverfahren selbst werden staatsfern durchgeführt. Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland übernimmt auch die Aufgaben einer zentralen Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Für nicht-staatliche Hochschulen wurde vom Wissenschaftsrat ein Verfahren der institutionellen Akkreditierung eingeführt, in dem überprüft wird, ob die Hochschule den Anforderungen an wissenschaftliche Lehre und Forschung genügt. Private Hochschulen müssen durch den Wissenschaftsrat möglichst vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, spätestens aber vor der endgültigen staatlichen Anerkennung durch das zuständige Land akkreditiert werden.

1.3 Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area

Um als Mitglied in der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) anerkannt zu sein oder in das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) aufgenommen zu werden, muss eine Agentur in einer externen Begutachtung nachweisen, dass sie die ESG einhält. Für das EQAR gilt dabei die Vollmitgliedschaft einer Agentur bei ENQA als prima facie Nachweis der Einhaltung der ESG.

Um doppelte externe Begutachtungen zu vermeiden, bietet der Akkreditierungsrat den Agenturen an, im Rahmen der Akkreditierung auch zu überprüfen, ob sie die Teile 2 und 3 der ESG einhalten und dies in einem eigenen Teil des Gutachtens explizit darzustellen. Diese Begutachtung wird daher in Anlehnung an die Guidelines for external reviews of quality assurance agencies in the EHEA durchgeführt.

2. Ablauf des Verfahrens

evalag hat mit Schreiben vom 14.10.2013 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht. Am 20.02.2014 legte die Agentur eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor. Mit Email vom 07.05.2014 wurden Unterlagen nachgefordert, die mit Schreiben vom 04.06.2014 eingingen.¹

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 13.12.2013 folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

Professorin Dr. Andrea Schenker-Wicki, Universität Zürich (Vorsitz)

Dr. Mark Frederiks, Nederlands-Vlaamse Accreditatieorganisatie (NVAO)

Professor Dr. Volker Linneweber, Universität des Saarlandes

Marcel Sauerbier, Universität Freiburg (Vertreter der Studierenden)

Detlev Stawarz, Gewerkschaftliches Gutachternetzwerk (Berufspraxis)

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Gutachtergruppe von Agnes Leinweber unterstützt.

Am 25.05.2014 fand in Zürich ein Vorbereitungstreffen für die Gutachterinnen und Gutachter statt, in dessen Rahmen die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates und die ESG vorgestellt und erläutert wurden. Zudem diente das Vorbereitungstreffen dazu, die

¹ Die vor der Begehung nachgereichten Anlagen werden in diesem Gutachten mit einem „N“ kenntlich gemacht.

Kenntnisse über den Verfahrensablauf und das Rollenverständnis von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren zu vertiefen.

Vom 07. bis 08.07.2014 fand am Sitz der Agentur in Mannheim eine Begehung statt, in dessen Vorfeld sich die Gutachtergruppe am 06.07.2014 zu einer Vorbesprechung zusammenfand. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Leitung der Agentur, Mitgliedern der Akkreditierungskommission und des Stiftungsrates, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, mit Gutachterinnen und Gutachtern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, an denen die Agentur bereits Verfahren durchgeführt hat. Im Rahmen der Begehung wurden weitere Unterlagen nachgereicht. (Der Ablaufplan ist als Anlage beigefügt.)

Die Gutachtergruppe legte mit Datum vom 15.08.2014 unter Berücksichtigung der Stellungnahme von evalag vom 14.08.2014 mit einstimmigem Votum das beiliegende Gutachten vor.

3. Abkürzungen

AK	Akkreditierungskommission
Regeln	Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung idFv 20.02.2013
EHEA	European Higher Education Area
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
EQAR	European Quality Assurance Register for Higher Education
ESG	Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KMK-Strukturvorgaben	Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der KMK idFv 04.02.2010

4. Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag)

4.1 Gründung

Die Stiftung Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) wurde 2000 vom Land Baden-Württemberg als Stiftung des öffentlichen Rechts auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) und den baden-württembergischen Hochschulen errichtet.

In den Jahren 2001-2006 war die Agentur vorrangig in Baden-Württemberg für die Hochschulen und das Wissenschaftsministerium tätig. Bis 2006 lag der Tätigkeitsschwerpunkt von evalag auf der Durchführung von fächervergleichenden hochschulartenübergreifenden Evaluationsverfahren an Hochschulen in Baden-Württemberg. Nicht zuletzt Konflikte mit den baden-württembergischen Hochschulen führten 2007 zu einer Neuausrichtung von evalag und die Agentur nahm neben anlassbezogenen Evaluationen ihre Tätigkeit im Beratungssektor auf.

2009 wurde das Aufgabenspektrum durch die Zulassung als Akkreditierungsagentur um Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung erweitert.

4.2 Organisation

In der Satzung sind Zusammensetzung und Aufgaben der Organe der Stiftung, Stiftungsrat, Akkreditierungskommission, Beschwerdekommision und Stiftungsvorstand, festgelegt. Zentrales Organ ist der Stiftungsrat, dem ebenso strategische wie teilweise auch operative Aufgaben zukommen. Im Geschäftsfeld der Evaluation behandelt der Stiftungsrat die Bewertungsberichte.

Die laufenden Geschäfte der Stiftung führt der Stiftungsvorstand. Er besteht aus einer Geschäftsführerin, die vom Stiftungsrat bestellt wird. Die Entscheidungen in der Programm- und Systemakkreditierung werden von der Akkreditierungskommission getroffen.

Gemäß § 3 der Satzung arbeitet evalag nicht gewinnorientiert und ist als gemeinnützig anerkannt.

4.3 Ausstattung

Im Jahr 2012 hatte evalag Erträge in Höhe von ca. ■■■ Euro bezogen auf alle Geschäftsbereiche. Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle mit Sitz in Mannheim umfasst 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente). Der Bereich Akkreditierung

umfasst zwei Personen und – in Funktion der Abteilungsleitung – auch den Stiftungsvorstand (insgesamt 2,0 Vollzeitäquivalente).

4.4 Tätigkeitsspektrum

Gemäß § 2 der Satzung verfolgt evalag als Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung folgende Zwecke:

„(a) Evaluationen im Bereich der Wissenschaft in eigener Verantwortung sowie im Auftrag der Hochschulen und des Wissenschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg (im Folgenden: „Land“),

(b) Entwicklung von Systemen zur Qualitätssicherung und deren Anwendung im Bereich der Wissenschaft, insbesondere im Hochschulbereich,

(c) Beratung der Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung,

(d) Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung nach international geltenden Standards auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben,

(e) sonstige der Wissenschaftsförderung dienende Tätigkeiten.“

Seit 2009 ist evalag für Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung zugelassen und hochschularten- und fächerübergreifend tätig. Mit Stand November 2013 hat die Agentur 88 Studiengänge in Deutschland und 16 internationale Programme akkreditiert. Ebenso hat sie im Mai 2013 eine Hochschule zum Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen. Neben den Verfahren zur Akkreditierung ist evalag regelmäßig auch in den Bereichen Evaluation und Beratung tätig (siehe einführender Abschnitt zum Kapitel 8 „Bewertung an Hand der European Standards and Guidelines“).

evalag ist seit 2001 Vollmitglied in der European Association für Quality Assurance in Higher Education (ENQA), seit 2010 im Europäischen Register für Qualitätssicherungsagenturen (EQAR) gelistet, seit 2010 Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Evaluation e. V. (DeGEval) und seit 2011 Mitglied des International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (INQAAHE).

5. Zusammenfassende Bewertung

Auf der Grundlage der eingereichten Dokumente, vor allem aber im Rahmen der Begehung vor Ort gewann die Gutachtergruppe ein differenziertes und insgesamt positives Bild von der Agentur. Die Gespräche waren von einer offenen und kollegialen Atmosphäre geprägt, die auch einen Austausch über kritische Aspekte ermöglichte.

Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe ist evalag eine Agentur mit einem breiten und modernen Qualitätsverständnis, das eine weitergehende Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre zum Ziel hat. In den Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen wurde deutlich, dass diese die vielfältigen Begleitungs- und Beratungsaktivitäten der Agentur schätzen. Sie beschreiben evalag als Agentur, die zwar regelorientiert, aber nicht bürokratisch arbeitet und sich flexibel an den Bedürfnissen der Auftraggeber orientiert. In der nationalen Akkreditierung setzt evalag die Regeln und Kriterien des Akkreditierungsrates verlässlich um, nutzt aber auch Potentiale und Spielräume und schöpft diese aus. Gleichzeitig denkt evalag über das Regelwerk hinaus und unterzieht die Vorgaben einer kritischen Reflexion. Trotz der institutionellen Nähe von Beratung und Akkreditierung ist der Agentur bewusst, wie die Grenzziehung zwischen den Bereichen verlaufen muss, und setzt dies konsequent in die Praxis um.

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat die erneute Akkreditierung von evalag, wenngleich sich in der zurückliegenden Akkreditierungsperiode die nationalen Akkreditierungsverfahren der Agentur aus verschiedenen Gründen wirtschaftlich nicht durchgängig selbst tragen konnten. Aus den Erfahrungen mit vielfältigen, nationalen wie internationalen Beratungs- und Evaluationstätigkeiten ebenso wie aus der Programm- und Systemakkreditierung verfügt evalag aber über Kompetenzen, auf die das deutsche Akkreditierungssystem nicht verzichten sollte. Einen gewissen Nachsteuerungsbedarf stellen die Gutachterinnen und Gutachter in Bezug auf das ambitionierte interne Qualitätsmanagementsystem von evalag fest.

In ihren verschiedenen Tätigkeitsfeldern setzt evalag auch die Anforderungen der ESG um. Hier stellte die Gutachtergruppe Nachbesserungsbedarf vor allem hinsichtlich der Zusammensetzung der Beschwerdekommision (ESG Standard 3.6) und der Analyse der Ergebnisse der eigenen Arbeit (ESG Standard 2.8) fest.

6. Empfehlungen der Gutachtergruppe

6.1 Zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) sowohl für Programmakkreditierungen als auch für Systemakkreditierungen zu akkreditieren und dabei folgende Auflagen und Empfehlungen auszusprechen:

Auflage 1: Die Agentur legt eine Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017 vor und erläutert, wie sie in der kommenden Akkreditierungsperiode die Einhaltung des Kriteriums der Vollkostenbasis gewährleisten will. Dazu gehören eine realistische Einschätzung der tatsächlich anfallenden Kosten (inklusive Allgemeynkosten) und das Aufzeigen von Sparpotentialen. (Kriterium 2.3.2).

Auflage 2: Die Agentur sollte ein überarbeitetes QM-Handbuch vorlegen, das sich an der Praxis der internen Qualitätssicherung orientiert. Ebenfalls sollte beschrieben werden, wie evalag empirische Daten zu eigenen Verfahren gewinnen und auswerten wird (Kriterium 2.5).

Empfehlung 1: Die Grundsätze für die Zusammenfassung von Studiengängen zu Bündeln von evalag sollten um die vom Akkreditierungsrat in Ziffer 1.3.2. vorgesehene Begründungspflicht für den Einsatz je einer Person seitens der Studierenden und Berufspraxis ergänzt und in einem an Hochschulen gerichteten Dokument niedergelegt werden (Kriterium 2.2.1).

Empfehlung 2: evalag sollte Maßnahmen treffen, die die Einbindung von aktiv Studierenden mit Hochschulnähe in die Akkreditierungskommission sicherstellt (Kriterium 2.2.2).

Empfehlung 3: evalag sollte das Land Baden-Württemberg bitten, auf die Rückführung der bis 2014 in Anspruch genommenen Landesmittel seitens der Agentur zu verzichten, damit diese Summe nicht in die Preisgestaltung von Akkreditierungsverfahren einbezogen werden muss (Kriterium 2.3.2).

Empfehlung 4: Die Agentur sollte künftig ganz darauf verzichten, Mitglieder von beschlussfassenden Gremien auch als Gutachterinnen und Gutachter einzusetzen (Kriterium 2.3.3).

Empfehlung 5: Die Agentur sollte die Organe zur Entscheidung und Befassung von Beschwerden voneinander unabhängig gestalten und parallele Mitgliedschaften ausschließen (Kriterium 2.3.3).

6.2 Zur Erfüllung der ESG

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, festzustellen, dass evalag die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und die Mitgliedskriterien der „European Association for Quality Assurance in Higher Education“ (ENQA) im Wesentlichen erfüllt.

Folgende 13 Standards/ENQA-Mitgliedskriterien sind nach der Bewertung der Gutachtergruppe erfüllt: 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 2.7, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, Kriterium 8 der ENQA-Mitgliedskriterien

Folgende Standards sind nach der Bewertung der Gutachter im Wesentlichen erfüllt: 2.5, 3.1, 3.8

Folgender Standard ist nach der Bewertung der Gutachter teilweise erfüllt: 2.8

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:²

Empfehlung 6: Die Agentur sollte Studierende an der Erarbeitung der Verfahrensdokumente für die internationale Akkreditierung und die Evaluation beteiligen (ESG Standard 2.2).

Empfehlung 7: evalag sollte Maßnahmen treffen, die die Einbindung von aktiv Studierenden mit Hochschulnähe in die Akkreditierungskommission sicherstellt (ESG Standard 2.4) [entspricht Empfehlung 2 zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates].

Empfehlung 8: Die Agentur sollte überprüfen, ob ihre Texte für ihre Zielgruppen und insbesondere Studierende gut verständlich sind (ESG Standard 2.5)

Empfehlung 9: evalag sollte regelmäßig Ergebnisse der eigenen Qualitätssicherungsverfahren analysieren und (mit Blick auf die zu erwartenden neue Fassung der ESG) diese veröffentlichen (ESG Standard 2.8).

Empfehlung 10: Die Agentur sollte die Organe zur Entscheidung und Befassung von Beschwerden konsequent trennen und parallele Mitgliedschaften ausschließen. (Standard 3.7) [entspricht Empfehlung 5 zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates]

² Im Folgenden werden die Empfehlungen zur Erfüllung der ESG genannt, jeweils mit der Nennung der entsprechenden Auflagen und Empfehlungen zu den Kriterien des Akkreditierungsrates (AR-Kriterien). ESG-Empfehlungen 6,8 und 9 haben keine Entsprechung in den Auflagen und Empfehlungen zu den AR-Kriterien. Die Auflage 1 sowie die Empfehlungen 1 und 3 zu den AR-Kriterien haben keine Entsprechung in den ESG-Empfehlungen.

Empfehlung 11: Die Agentur sollte künftig ganz darauf verzichten, Mitglieder von beschlussfassenden Gremien auch als Gutachterinnen und Gutachter einzusetzen. (Standard 3.8) [entspricht Empfehlung 4 zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates]

Empfehlung 12: Die Agentur sollte ein überarbeitetes QM-Handbuch vorlegen, das sich an der Praxis der internen Qualitätssicherung orientiert. Ebenfalls sollte beschrieben werden, wie evalag empirische Daten zu eigenen Verfahren gewinnen und auswerten wird (Standard 3.8) [entspricht Auflage 2 zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates]

7. Bewertung anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Kriterium 2.1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

2.1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Dokumentation

evalag legt mit der Antragsbegründung ein Leitbild vor, das am 07.02.2014 vom Stif-
tungsrat verabschiedet wurde und online publiziert ist:

*„evalag ist ein Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Quali-
tätsmanagement im Hochschul- und Wissenschaftsbereich;*

*evalag versteht sich als Partnerin von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen. Sie
bietet Expertise, um Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen in ihrem Engagement
für hohe Qualität in Forschung, Lehre und Studium und der gesamten Institution zu unter-
stützen und Projekte zu realisieren. Ausgehend von einem dialog- und entwicklungsorien-
tierten Qualitätsverständnis trägt evalag mit Beratung und maßgeschneiderten Instru-
menten und Verfahren zur Stärkung der Selbststeuerungsfähigkeit und zur Förderung der
Qualitätskultur der Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen bei;*

*evalag orientiert sich an den Werten der Transparenz, Zuverlässigkeit, methodischen Pro-
fessionalität und kontinuierlichen Weiterentwicklung im internen und externen Handeln;*

*evalag stellt Institutionen der Hochschulpolitik expertengestützte Informationen für die
Vorbereitung sachgerechter hochschulpolitischer Entscheidungen bereit;*

*evalag verbindet in ihren zertifizierenden Verfahren den grundlegend prüfenden Ansatz
mit qualitätsentwickelnden Verfahrenselementen, um Studiengänge und Hochschulen in
ihrer ganzheitlichen Qualität zu erfassen und zu unterstützen;*

*evalag bekennt sich zu den Prinzipien des Europäischen Hochschulraums und engagiert
sich in europäischen und internationalen Netzwerken. evalag arbeitet auf der Grundlage
nationaler und europäischer Standards für Qualitätssicherung und -entwicklung sowie des
Qualitätsmanagements;*

*evalag wirkt an der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie des
Qualitätsmanagements im Hochschulbereich mit und trägt dazu sowohl auf praktischer als
auch auf wissenschaftlich-theoretischer Ebene aktiv bei;*

evalag verfolgt und analysiert kontinuierlich Entwicklungen im Hochschulbereich, integriert diese proaktiv in das eigene Portfolio und erschließt diese für die Hochschulen.“

In der Antragsbegründung erläutert evalag auf S. 10, dass ein Qualitätsverständnis im Jahr 2001 erstmals als Grundlage für die Durchführung von Evaluationsverfahren erarbeitet und seither kontinuierlich durch die Erfahrungen aus der eigenen Arbeit, d. h. insbesondere in Rückkoppelung mit den Hochschulen sowie durch die Mitwirkung in nationalen und internationalen Arbeitskreisen und Verbänden weiterentwickelt worden sei.

Bewertung

evalag formuliert im Leitbild ein Qualitätsverständnis, das sich an den Grundsätzen der Verantwortung der Hochschulen für die Qualität der Studiengänge und der Messung und Validierung der Ziele der Hochschulen orientiert. Dabei soll explizit die Selbststeuerungsfähigkeit von Hochschulen im Sinne von Kriterium 2.1.1. gestärkt werden.

Verglichen mit dem Leitbild aus dem Antrag auf Erstakkreditierung aus dem Jahr 2009 stellt die Gutachtergruppe eine erhebliche Weiterentwicklung fest. Während im Jahr 2009 das Leitbild stark auf die Durchführung von expertengestützten Verfahren wie Peer Review oder der Programm- und Systemakkreditierung zugeschnitten war, erweitert das aktuelle Leitbild den Fokus auf die Tätigkeit als „Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung“ und die Unterstützung zur Qualitätsentwicklung.

Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass die Verfahrensbeteiligten (Mitglieder der Akkreditierungskommission, Geschäftsstelle, Gutachterinnen und Gutachter der Agentur), die Qualitätsentwicklung an Hochschulen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Der Willen, den Aufbau einer Qualitätskultur an Hochschulen zu unterstützen, kommt in den vielfältigen Beratungsaktivitäten zum Ausdruck.

Als Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung öffnet sich evalag dabei auch Forschungsthemen, ohne eine Konkurrenz zur Hochschulforschung aufbauen zu wollen. Aktuell führt die Agentur Erhebungen im Auftrag des Landes Baden-Württemberg sowie ein EU-finanziertes Kooperationsprojekt mit europäischen Partnern zur Wirkung von Akkreditierungsverfahren durch. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Aktivitäten, da sie dem Leitbild entsprechen und sich auf wichtige Fragen der Qualitätssicherung beziehen.

Ergebnis

Das Kriterium 2.1.1 ist erfüllt.

2.1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.**Dokumentation**

evalag hat von 2009 bis 2013 nach eigenen Angaben (Antragsbegründung S. 11) 88 Studiengänge in Deutschland in dreizehn Verfahren der Programmakkreditierung akkreditiert. Davon waren zwei Einzel-Programmakkreditierungen und elf Cluster mit einem Umfang von zwei bis 26 Studiengängen – an Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie Musik- und Kunsthochschulen. Die Verfahren bezogen sich u. a. auf die Fächer Agrar-, Tier- und Ernährungswissenschaften, Biologie, Geowissenschaften, Gerontologie, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Musik, Physik, Politologie, Psychologie, Schauspiel, Rechtswissenschaften, Soziologie, Wissenschaftsmanagement, Volkswirtschaft und Verwaltungswissenschaften. Auch ein Verfahren der Systemakkreditierung (an der Christian-Albrechts-Universität Kiel) wird derzeit durchgeführt (ebenfalls S. 11 der Antragsbegründung).

Bewertung

Im ersten Akkreditierungszeitraum arbeitete evalag sowohl hochschultypen- als auch fächerübergreifend und strebt dies weiter an.

Ergebnis

Das Kriterium 2.1.2 ist erfüllt.

Kriterium 2.2: Strukturen und Verfahren

2.2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

Dokumentation

Gemäß § 8 der Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) (Anlage 1) verfügt die Stiftung über vier Organe: Stiftungsrat, Akkreditierungskommission, Beschwerdekommision und Stiftungsvorstand.

Dabei setzt sich der Stiftungsrat gemäß § 10 wie folgt zusammen:

- acht externe Experten bzw. Expertinnen, die vom Wissenschaftsminister Baden-Württemberg im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen im Land bestellt werden,

- ein vom Wissenschaftsminister Baden-Württemberg bestelltes Mitglied ohne Stimmrecht, das sich vertreten lassen kann,
- der oder die Vorsitzende, bei dem/ der es sich um eine vom Wissenschaftsminister Baden-Württembergs im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen im Land bestellte externe Persönlichkeit handelt.

Gemäß § 9 der Satzung überwacht der Stiftungsrat die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Ihm kommen folgende Aufgaben zu:

- „(a) Gewährleistung international anerkannter Evaluations- und Akkreditierungsstandards,*
- (b) Mitwirkung an der Entwicklung von Verfahren und Instrumenten der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in Forschung und Lehre,*
- (c) Weiterentwicklung der verschiedenen Tätigkeitsfelder der Stiftung,*
- (d) Entwicklung von Standards für Veröffentlichungen der Stiftung,*
- (e) Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über Evaluationsberichte,*
- (f) Metaevaluationen,*
- (g) Feststellung des Wirtschaftsplans der Stiftung,*
- (h) Entscheidung über die Besetzung des Stiftungsvorstandes (Geschäftsführung) und seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin sowie Zustimmung zu Entscheidungen des Stiftungsvorstandes bezüglich des wissenschaftlichen Personals,*
- (i) Entscheidung über Kooperationen mit anderen Einrichtungen,*
- (j) Entscheidung über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung,*
- (k) Erlass von Geschäftsordnungen für den Stiftungsrat, die Akkreditierungskommission, die Beschwerdekommision und alle weiteren Ausschüsse,*
- (l) Berufung der Mitglieder der Akkreditierungskommission und Berufung der/des Vorsitzenden sowie Abwahl bei Vorliegen wichtiger Gründe,*
- (m) Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Programm- und Systemakkreditierungsverfahren,*
- (n) Ausübung einer allgemeinen Richtlinienkompetenz gegenüber der Akkreditierungskommission, insbesondere Genehmigung der Verfahrensgrundsätze und die Festlegung formaler Anforderungen für die Berufung und Zusammensetzung von Gutachtergruppen,*
- (o) Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter in allen von der Agentur durchgeführten Verfahren.“*

Die laufenden Geschäfte führt gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der Stiftungsvorstand, d.h. ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, der/die vom Stiftungsrat bestellt wird.

Ebenfalls in der Satzung (in § 12 und 13) verankert, ist die Akkreditierungskommission, die gemäß § 13 Abs. 1 aus 30 Mitgliedern besteht, darunter 22 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, vier Vertreter/innen der Berufspraxis sowie vier Studierende (zu den Auswahlkriterien siehe Kriterium 2.2.3).

Der Akkreditierungskommission kommen gemäß § 12 Abs. 1 folgende akkreditierungsrelevante Aufgaben zu:

„(a) Festlegung von Beurteilungsmaßstäben, Kriterien und Verfahrensgrundsätzen für die Programm- und die Systemakkreditierung, die insbesondere auch die Kohärenz und Gleichmäßigkeit der Durchführung der Verfahren gewährleisten,

(b) (Weiter-)Entwicklung von Verfahrensgrundsätzen der Programm- und der Systemakkreditierung,

(c) Auswahl der Gutachtergruppen und ihrer Vorsitzenden

(d) Beschlussfassung zur Akkreditierung von Studiengängen auf Grundlage

- der Beratung des Akkreditierungsberichtes und*
- der Empfehlung der Gutachtergruppe sowie*
- ggf. der Stellungnahme des jeweiligen Fachausschusses,*

(e) Durchführung der Vorprüfung von Anträgen der Systemakkreditierung,

(f) Beschlussfassung zur Systemakkreditierung auf der Grundlage

- des Abschlussberichtes der Gutachtergruppe und*
- der Empfehlungen der Gutachtergruppe*
- unter Berücksichtigung der Gutachterberichte zu den Programmstichproben sowie*
- ggf. unter Berücksichtigung der Stellungnahme der beteiligten Fachausschüsse.*

(g) Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Programmstichprobe,

(h) Beschlussfassung über die Aussetzung von Systemakkreditierungsverfahren,

(i) ggf. Berufung von Fachausschussmitgliedern und Berufung der Vorsitzenden der Fachausschüsse,

(j) Bericht über die Kommissionstätigkeit und die Beschlüsse an den Stiftungsrat durch den/die Vorsitzende/n.“

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung kann die Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung Fachausschüsse einrichten. Auf S. 5 des Erfahrungsberichtes führt

evalag aus, dass dies bislang nicht geschehen sei. Am Beginn der ersten Akkreditierungsperiode habe der Stiftungsrat Mitglieder für die Akkreditierungskommission in der Absicht berufen, dass die Hälfte als Ersatzmitglieder fungieren sollte. Dies wurde von den berufenen Mitgliedern abgelehnt, so dass die Zahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission in der Satzung von 15 auf 30 erhöht wurde. Diese Vergrößerung der Akkreditierungskommission habe für die Agentur die Einrichtung von Fachausschüssen obsolet werden lassen.

Für die Vorprüfung zur Zulassung zur Systemakkreditierung hat evalag ein aus drei Mitgliedern (zwei Hochschulvertreter/innen aus der Akkreditierungskommission, Stiftungsvorstand) bestehendes Gremium (Vorprüfungsausschuss) eingerichtet (siehe Anlage 1_2f). Das Gremium prüft auf der Basis der von einer Hochschule zur Verfügung gestellten Daten die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung zur Systemakkreditierung (siehe Anlage 1_5e).

Der Ablauf und die Aufgaben der zuständigen Organe sind für die Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung in den jeweiligen Leitfäden niedergelegt (siehe Anlage 1_4a für die Programmakkreditierung und 1_5a für die Systemakkreditierung.) Im Leitfaden für die Programmakkreditierung ist auch der Prozess zur Feststellung der Erfüllung von Auflagen definiert, der in Fällen von inhaltlichen Auflagen ebenso Gutachterinnen und Gutachter mit einbezieht (Anlage 1_4 a, S. 10). Ebenfalls legt evalag Kriterien zur Auswahl und Durchführung der merkmalsbezogenen Stichproben und der stichprobenartigen Begutachtung von reglementierten Bachelor- und Masterstudiengängen vor (Anlage 1_5i).

Verschiedene interne Vorlagen sollen helfen, die Konsistenz in der Begutachtung herzustellen: Für die vollständige und konsistente Bewertung legt evalag mit Anlage 1_4 d eine Vorlage zum Aufbau eines Gutachtens in der Programmakkreditierung vor (zur vollständigen Dokumentation von Bewertungen im Gutachten siehe Kriterium 2.5). Auch informiert ein Handbuch die Gutachterinnen und Gutachter in Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung über die Prüfanforderungen, sowie ihre Aufgaben und die Erwartungen von evalag an ihr Rollenverständnis (Anlage 1_6 c 1 und 2). Verschiedene Dokumentvorlagen für die Mitteilung von Entscheidungen (Anlage 1_4 c, 1_4 f, 1_5i) sollen ein professionelles Auftreten gegenüber den Hochschulen gewährleisten.

In der Antragsbegründung führt evalag auf S. 12 aus, dass die Prüfung der Erfüllung der formal-strukturellen Vorgaben in der Programmakkreditierung als Dokumentenprüfung erfolgen soll, deren Ergebnisse ggf. in die Begutachtung der Studienqualität einfließen. Nur im Falle von erheblichen Unzulänglichkeiten müsse die Prüfung der Erfüllung formalstruk-

tureller Vorgaben auch im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung einbezogen werden. Dies gelte in gleicher Weise für die Prüfung der Gewährleistung einer funktionierenden Qualitätssicherung.

Weiterhin führt evalag in der Antragsbegründung auf S. 13 aus, dass die Verkürzung eines Verfahrens einer Programmakkreditierung möglich sei, wenn es sich bei dem Studiengang um eine Neugestaltung eines schon bestehenden und bereits akkreditierten Studiengangs handelt oder aber wenn der zu akkreditierende Studiengang ein bestehendes Angebot an Studiengängen, die alle bereits erfolgreich akkreditiert wurden, erweitert. Dann bewerte evalag, ob ein funktionierendes Qualitätsmanagement gegeben sei und die formal-strukturellen Anforderungen umgesetzt werden. Der Nachweis kann schriftlich durch geeignete Dokumente erfolgen z.B. durch Gremienbeschlüsse zu einer hochschulinterne Prüfung der Erfüllung formaler Anforderungen oder einer funktionierenden Qualitätssicherung für einen Studiengang oder auch durch eine ergänzende Stellungnahme der Studierendenschaft. Die Akkreditierung sei dann vorrangig auf die Begutachtung des fachlich-inhaltlichen Konzeptes fokussiert. Dieses verkürzte Prüfungs- bzw. Begutachtungsverfahren sei auch bei der Reakkreditierung möglich.

Grundsätze für die Bündelung mehrerer Studiengänge in einem Akkreditierungsverfahren gemäß Ziffer 1.2 der Regeln finden sich im Handbuch für Gutachterinnen und Gutachter in der Programmakkreditierung (Anlage 1_6c) auf Seite 5 f. Hier werden als Voraussetzung für die Bündelung fachliche Affinität und in besonderen Fällen auch strukturelle Merkmale genannt. Auch soll die Anzahl der Studiengänge so begrenzt sein, dass eine hinreichende Begutachtung jedes Studienganges möglich ist.

Für Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung schließt die Agentur aus, dass evalag oder von evalag beauftragte Gutachterinnen und Gutachter an einer Hochschule zugleich beratend und zertifizierend tätig sind (S. 16 der Antragsbegründung)³. Dies werde in der Erklärung der Unbefangenheit für die Gutachterinnen und Gutachter (Anlage 1_6b _1) deutlich, wonach eine Tätigkeit zur Beratung oder anderweitigen Unterstützung beim Aufbau oder der Einführung des zu akkreditierenden Qualitätssicherungssystems innerhalb der letzten fünf Jahre anzuzeigen sei. Ebenso erläutert evalag in der Einleitung zur Nachlieferung zum Reakkreditierungsverfahren/ENQA Review (S. 1), dass bei der Akquise und Durchführung von Verfahren die Trennung von Beratung und Zertifizierung vom Stiftungsrat als Grundsatz im Jahr 2009 mündlich festgehalten und seither dem Stiftungsrat über dessen Einhaltung regelmäßig berichtet worden sei. Die konsequente Tren-

³ Beschluss des Akkreditierungsrates „Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen“ i.d.F. vom 20.02.2013

nung von zertifizierenden und beratenden Tätigkeiten wird durch eine zusätzliche Feststellung des Stiftungsrates vom 22.05.2014 (Anlage 1_13) belegt.

In den letzten Jahren führte evalag – auch mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg unterstützt – einige Verfahren des institutionellen Audits durch, die von den Hochschulen als Vorbereitung für die Systemakkreditierung genutzt werden konnten. So haben gemäß der Internetseite der Agentur u.a. die Hochschule der Medien Stuttgart, die Hochschule Furtwangen und die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen ein Audit bei evalag durchlaufen, bevor sie bei anderen Agenturen eine Systemakkreditierung erlangten.

(Zu den Festlegungen von evalag zur Veröffentlichung von Bewertungsberichten und Entscheidungen siehe Kriterium 2.7)

Bewertung

Die Struktur und Aufgaben der Organe der Stiftung werden in der Satzung verbindlich festgelegt und nachvollziehbar beschrieben. Bezogen auf die Prozesse in der Programm- und Systemakkreditierung sind die Aufgaben vollständig erfasst, klar definiert und den entsprechenden Gremien der Agentur in den Leitfäden für die Programm- bzw. Systemakkreditierung zweckmäßig zugeordnet. Ebenso setzt der Mustervertrag die Anforderungen des Akkreditierungsrates um. Die Dokumente spiegeln den aktuellen Stand der Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates und sind geeignet, Hochschulen über den Ablauf des Verfahrens sowie dessen Anforderungen zu informieren (zur Veröffentlichung der Entscheidungen siehe Kriterium 2.7). Der Leitfaden für die Programmakkreditierung erscheint der Gutachtergruppe recht detailliert, mag aber in seiner Ausführlichkeit eine umfassende Orientierungshilfe für Hochschulen darstellen. Im Rahmen der Gespräche der Begehung gab es hierzu ein positives Feedback.

In der Antragsbegründung entwickelt evalag einige, neue Impulse zur Verkürzung oder Neuausrichtung von Verfahren der Programmakkreditierung. Dabei schlägt evalag eine sogenannte formal-strukturelle Prüfung vor, die über den bereits von evalag und anderen Agenturen praktizierten Vollständigkeits- und Plausibilitätscheck der Geschäftsstelle vor der Eröffnung der Verfahren hinausgehen soll. Wenn evalag in dieser Prüfung feststellt, dass das interne Qualitätsmanagement der Hochschule die Einhaltung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der KMK-Strukturvorgaben gewährleistet, soll die Programmakkreditierung von einer Diskussion dieser Aspekte entlastet bzw. nach Absprache mit der Hochschule auf bestimmte Themen fokussiert werden können. Dieser Vorschlag ist noch nicht Praxis von evalag.

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass evalag nicht generell auf die Durchführung einer Be-

gehung verzichten will. Die Idee einer vorangestellten Bewertung des internen Qualitätsmanagement hinsichtlich der Gewährleistung der Vorgaben von KMK und Akkreditierungsrat stellt eine interessante Verbindung zwischen Programm- und Systemakkreditierung dar. Für die Gutachtergruppe ist es allerdings unabdingbar, dass die einleitende Bewertung der hochschulinternen Qualitätssicherung nicht allein durch die Geschäftsstelle der Agentur erfolgt. Unter dieser Prämisse empfiehlt die Gutachtergruppe, das Verfahren weiter auszuarbeiten und – möglicherweise begleitet durch den Akkreditierungsrat – zu erproben. Sie weist darauf hin, dass für die Verfahren der erstmaligen Akkreditierung gemäß Ziffer 1.6 der Regeln des Akkreditierungsrates bereits die Möglichkeit besteht, unter bestimmten Bedingungen auf eine Begehung zu verzichten. Positiv stellt die Gutachtergruppe fest, dass evalag Ideen zur einer Weiterentwicklung der Verfahren der Programmakkreditierung auch hinsichtlich einer Effizienzsteigerung entwickelt und möchte die Agentur bestärken, diesen Weg weiterzugehen.

Der Prozess zur Feststellung der Erfüllung von Auflagen in der Programmakkreditierung ist ausreichend definiert und wird nach dem Eindruck der Gutachtergruppe verlässlich durchgeführt.

Auch das im Gespräch erläuterte Vorgehen von evalag, bei der Zusammenstellung von fachlich affinen Studiengängen die Hochschule einzubeziehen, wird von der Gutachtergruppe geteilt. Die niedergelegten Grundsätze für die Zusammenfassung von Studiengängen zu Bündeln entsprechen im Wesentlichen den Regeln des Akkreditierungsrates. Es fehlt allerdings ein Hinweis auf die Pflicht der Agentur gemäß Ziffer 1.3.2 der Regeln die Beschränkung auf einen Fachgutachter/ einer Fachgutachterin für jede im Bündel vertretene Fachdisziplin, bzw. der Vertreter/innen von Seiten der Berufspraxis und Studierenden zu begründen. Aus Gründen der Transparenz sollten die Grundsätze für Bündelakkreditierungen auch in einem an die Hochschulen gerichteten Dokument zu finden sein. Die Bündelung der Studiengänge (Art und Anzahl) wird nach dem Eindruck der Gutachtergruppe von evalag verantwortlich gehandhabt.

Die in der Antragsbegründung enthaltenen Vorlagen sind geeignet, die Vollständigkeit der Bewertung und damit auch die Konsistenz der Begutachtungen und Entscheidungen der Akkreditierungskommission zu gewährleisten. Schließlich können auch das Instrument der Gutachtervorbereitung, das interne Qualitätsmanagement der Agentur sowie das interne Beschwerdeverfahren die Konsistenz von Verfahren und Entscheidungen erhöhen, siehe dazu die Bewertungen zu Kriterien 2.2.3, 2.5. und 2.6.

Für die Gutachtergruppe wurde deutlich, dass evalag den Beschluss des Akkreditierungsrates zur Trennung von Beratung und Zertifizierung sowohl durch eine entsprechende

Vorgabe des Stiftungsrates als auch bezogen auf einzelne Gutachterinnen und Gutachter umgesetzt. Mit den Kriterien zur Unbefangenheit der Gutachter/innen stellt die Agentur sicher, dass sie Kenntnis von beratenden oder anderweitig unterstützenden Tätigkeiten der jeweiligen Person beim Aufbau eines zu akkreditierenden Qualitätssicherungssystems erhält. Auch hat evalag noch keine Systemakkreditierung ausgesprochen, was ausschließt, dass eine Hochschule auf der Grundlage von Beratungsdienstleistungen von evalag eine Systemakkreditierung erhalten hat. Im Rahmen der Begehung äußern sich Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen sehr positiv über die Beratungsdienstleistungen der Agentur.

Ergebnis

Das Kriterium 2.2.1 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 1: Die Grundsätze für die Zusammenfassung von Studiengängen zu Bündeln von evalag sollten um die vom Akkreditierungsrat in Ziffer 1.3.2. vorgesehene Begründungspflicht für den Einsatz je einer Person seitens der Studierenden und Berufspraxis ergänzt und in einem an Hochschulen gerichteten Dokument niedergelegt werden.

2.2.2 Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

Dokumentation

Dem Stiftungsrat von evalag gehören gemäß § 10 der Satzung acht externe Expertinnen und Experten, ein vom Wissenschaftsminister des Landes Baden-Württemberg bestelltes Mitglied sowie der oder die Vorsitzende an. Als externe Expertin gehört derzeit eine Person aus der Berufspraxis dem Stiftungsrat an. Gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung besteht die Akkreditierungskommission aus 22 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, davon kommen mindestens sechs von Universitäten, sechs von Fachhochschulen und zwei von den Pädagogischen Hochschulen. Vier weitere Mitglieder der Akkreditierungskommission sind Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, davon jeweils zwei von Arbeitnehmer- und von Arbeitgeberseite. Ebenfalls vier Mitglieder vertreten die Studierenden und sollen verschiedenen Hochschulen und Hochschularten des Landes angehören. Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung ist sicherzustellen, dass alle Mitgliedsgruppen angemessen an den Sitzungen vertreten sind.

Gemäß S. 7 des Leitfadens für die Programmakkreditierung (Anlage 1_4a) setzt sich eine Gutachtergruppe in der Programmakkreditierung mindestens aus zwei bis drei Fachvertreterinnen und Fachvertretern unterschiedlicher Hochschularten, einer Vertreterin/einem Vertreter der Berufspraxis sowie einer/einem Studierenden zusammen. In den Verfahren der Systemakkreditierung sieht der Leitfaden (Anlage 1_5a, S. 76) mindestens drei Mitglieder mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung, ein Mitglied aus der beruflichen Praxis sowie ein studentisches Mitglied in der Gutachtergruppe vor.

(Zur Zusammensetzung des Vorprüfungsausschusses siehe Kriterium 2.2.1 und zur Zusammensetzung der Beschwerdekommision siehe Kriterium 2.6)

Bewertung

Die Regelungen in der Satzung sehen eine angemessene Vertretung der relevanten Interessenträger/innen in der Akkreditierungskommission und den Gutachtergruppen der Programm- und Systemakkreditierung von evalag vor. Nur beim Stiftungsrat ist laut Satzung die Vertretung von Berufspraxis und Studierenden nicht vorgesehen, wobei derzeit eine Person aus der Berufspraxis dem Stiftungsrat angehört. Allerdings kommen ihm auch keine Aufgaben im engeren Sinne in der Steuerung der Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung zu.

Bezogen auf die studentischen Mitglieder der Akkreditierungskommission fällt auf, dass diese zwar an Hochschulen immatrikuliert sind, aber teilweise bereits berufliche Tätigkeiten ausüben oder ein langjähriges hochschulpolitisches Engagement ausfüllen. Die Gutachtergruppe erachtet es als notwendig, dass aktiv Studierende mit einer großen Nähe zum Hochschulalltag ihre Perspektive in beschlussfassende Gremien der Akkreditierung einbringen. evalag sollte prüfen, bei der Wiederberufung die Studierenden in der Satzung auszunehmen oder deren Amtszeit zu verkürzen. Da das Kriterium 2.2.2 des Akkreditierungsrats nur von Studierenden spricht, d.h. den formalen Status voraussetzt, sieht die Gutachtergruppe davon ab, eine Auflage zu empfehlen.

Ergebnis

Das Kriterium 2.2.2 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 2: evalag sollte Maßnahmen treffen, die die Einbindung von aktiv Studierenden mit Hochschulnähe in die Akkreditierungskommission sicherstellt.

2.2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.**Dokumentation**

Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden gemäß § 9 Abs. 2 vom Stiftungsrat von evalag berufen und sollen gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung folgende Kompetenzen abdecken: *„Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a sollen über Erfahrungen auf dem Gebiet der Studiengangsentwicklung und -gestaltung sowie der Akkreditierung verfügen. Des Weiteren sollen je Hochschulart mindestens 50 % der Mitglieder über Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung verfügen, d.h. insbesondere Erfahrung in der Hochschulleitung und in der Qualitätssicherung von Lehre und Studium haben. Die Zusammensetzung der Kommission soll die Abdeckung großer Wissenschaftsgebiete sicherstellen. Die studentischen Mitglieder sollen über Erfahrung in der Hochschulsebstverwaltung verfügen. Mindestens zwei der Mitglieder nach Abs. 1 lit. a sollen ausländische Experten/Expertinnen sein.“* Weitere Kriterien sind im Beschluss des Stiftungsrates vom 26.02.2006 „Kompetenzprofile der Mitglieder der Akkreditierungskommission“ niedergelegt (Anlage 1_2d). Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen (§ 13 Abs. 4 der Satzung). Biographische Angaben der aktuellen Mitglieder liegen vor, außerdem Angaben zu den Mitgliedern des Stiftungsrates, des Vorprüfungsausschusses und der Beschwerdekommision (zu deren Zusammensetzung siehe Kriterium 2.2.1 und 2.6)

Die Gutachtergruppen für alle Verfahrensarten werden gemäß § 12 Abs. 1 (c) der Satzung von der Akkreditierungskommission ausgewählt und gemäß § 9 Abs. 2 (o) der Satzung vom Stiftungsrat berufen. Kriterien zur Auswahl sind im Beschluss des Stiftungsrates vom 26.02.2006 „Auswahlkriterien und Kompetenzprofile der Mitglieder von Gutachtergruppen“ niedergelegt (Anlage 1_6a).

Zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter legt evalag den Beschluss des Stiftungsrates vom 07.02.2014 „Konzept zur Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern auf Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung“ vor (Anlage 1_6c). Demnach erhalten die Gutachterinnen und Gutachter am Beginn eines Verfahrens eine Zusammenstellung der relevanten Dokumente, die Antragsunterlagen und die Dokumentation der Hochschule (Anlage 1_6c, S. 8f). Darüber hinaus bietet evalag Seminare als ganztägige Veranstaltungen oder Gesprächsrunden als kürzere Formate zur Vorbereitung und zum Austausch an. Im Rahmen eines Verfahrens der Systemakkreditierung ist ein Gutachterseminar vorgesehen, was aber in Ermangelung an Fällen noch nicht stattgefunden hat. Seit 2010 hat evalag eine größere Veranstaltung pro Jahr angeboten und beteiligt

sich an den Gutachterseminaren des studentischen Akkreditierungspools (Anlage 1_6c, S. 4)

Nach eigenen Angaben pflegt evalag einen Pool von Gutachterinnen und Gutachtern für die (hochschulartenübergreifende) Programm- und Systemakkreditierung (Anlage 1_9, S. 16). In Verfahren der nationalen wie internationalen Akkreditierung waren in der ersten Akkreditierungsperiode 126 Personen tätig, insgesamt umfasst der Gutachterpool ca. 900 Personen (Anlage 1_6).

In ihrem Qualifikationsprofil für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legt evalag fest, dass diese Arbeitserfahrung an Hochschulen, Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Methodik und der wesentlichen Strukturen und Akteure im tertiären Bildungsbereich vorweisen sollen (Anlage 1_8). Angaben zum Werdegang der Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle liegen in Anlage 1_2g vor.

Bezogen auf die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle erläutert evalag auf S. 14 f. der Antragsbegründung, dass sich diese durch regelmäßig an internen und externen Veranstaltungen sowie Tagungen aktiv beteiligen. In der Anlage 1_8 zählt evalag eine Reihe von verschiedenen Formaten wie themenspezifische Workshops, einen monatlichen Jour-Fixe und regelmäßige Klausurtagungen auf, die zur Information und Weiterbildung der Referentinnen und Referenten beitragen sollen. Besprochen werden aktuelle Änderungen der Verfahrensregeln und Kriterien von Akkreditierungsverfahren sowie Erfahrungen mit der Durchführung von Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung und ggf. Modifikationen von Dokumenten und Abläufen (Antragsbegründung S. 15).

Bewertung

Die verbindlich in der Satzung verankerten Kriterien zur Auswahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission sowie deren Ergänzung per Beschluss des Stiftungsrates sind geeignet, eine adäquate Zusammensetzung dieses Gremiums zu gewährleisten.

Die vorgelegten biographischen Angaben der Mitglieder von Stiftungsrat, Akkreditierungskommission, Vorprüfungsausschuss und Beschwerdekommision zeigen eine breite Kompetenz aus Wissenschaft, beruflicher Praxis und Qualitätssicherung im Bereich von Hochschulen.

Die Kriterien und das Verfahren zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sind sowohl bezogen auf die Verfahren der Programm- als auch Systemakkreditierung geeignet, eine adäquate Zusammenstellung der Gutachtergruppen zu gewährleisten. Die Gutachterinnen und Gutachter werden auf die Verfahren sorgfältig vorbereitet und können regelmäßig Angebote von Veranstaltungen zur Vorbereitung der Verfahren oder zum Erfah-

rungsaustausch wahrnehmen. Der Gutachterpool ist sehr groß und profitiert von der Vielfalt der Aktivitäten der Agentur. Im Rahmen der Begehung äußerten sich Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen sehr zufrieden mit der Qualität der Gutachterinnen und Gutachter in ihrem Verfahren.

Auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle formuliert evalag ein adäquates Qualifikationsprofil (siehe Anlage 1_8). Wie die biographischen Angaben belegen, verfügen die Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle über breite wissenschaftliche Kompetenzen und Erfahrungen in für die Arbeit von evalag relevanten Bereichen wie Studiengangmanagement sowie, der internen und externen Qualitätssicherung und wissenschaftliche Kompetenzen. Die Angebote zur Fort- und Weiterbildung sind mehr als angemessen und kombinieren interne wie externe Aktivitäten.

Ergebnis

Kriterium 2.2.3 ist erfüllt.

2.2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

Dokumentation

evalag beauftragt nach Angaben der Antragsbegründung auf S. 15 keine Organisationen mit der Durchführung von Verfahrensteilen und beabsichtigt dies auch nicht. Die Agentur gibt aber an, unter Umständen bei internationalen Verfahren mit nationalen Einrichtungen zusammen zu arbeiten. Dies werde fallweise in entsprechenden Vereinbarungen geregelt. Auf Nachfrage erläutert die Agentur in der Nachlieferung zum Reakkreditierungsverfahren /ENQA Review auf S. 1, dass lediglich Leistungen von Catering- oder Transportdiensten oder ggfs. Kopierdienste in Anspruch genommen werden.

Bewertung

Für nationale Verfahren ist das Kriterium 2.2.4 offensichtlich nicht relevant, da evalag ihre Verfahren ohne die Beauftragung anderer durchführt. Auch für internationale Verfahren sichert evalag zu, dass keine Organisation mit der Durchführung von Verfahrensteilen beauftragt werde.

Ergebnis

Kriterium 2.2.4 ist nicht relevant.

Kriterium 2.3: Unabhängigkeit

2.3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Dokumentation

evalag wurde am 18. Juli 2000 als Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet und in das Stiftungsregister des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingetragen (siehe S. 15 der Antragsbegründung).

Bewertung

Durch die Rechtsform als Stiftung des öffentlichen Rechts hat evalag eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Ergebnis

Kriterium 2.3.1 ist erfüllt.

2.3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

Dokumentation

Gemäß § 3 der Satzung arbeitet evalag nicht gewinnorientiert. Am 30. Juli 2012 wurde vom zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit zuerkannt (Antragsbegründung S.15, Anlage 1_14).

In Anlage 1_17 legt die Agentur einen Beschluss des Stiftungsrates vom 26.02.2009 vor, wonach zum Aufbau der Akkreditierungsabteilung in 2009 eine Anschubfinanzierung durch Umschichtung der Zuwendungen bewilligt wurde, die bis 2012 hätte zurückgeführt werden sollen. Diese Anschubfinanzierung sollte die Defizite decken, die in Jahren 2009 bis 2011 in der Akkreditierungsabteilung entstanden waren.

Dabei stellte das Land Baden-Württemberg im Rahmen seiner Zuwendungen an evalag im Jahr 2009 einen Betrag in Höhe von [...] Euro zur Verfügung und in den Jahren 2010-2012 jährliche Beträge in der Größenordnung zwischen [...] Euro. Diese Beiträge wurden jedoch nicht ausgeschöpft, da die Akkreditierungsabteilung eigene Erträge erwirtschaftete, wodurch sich die Summe der tatsächlich in Anspruch genommenen Landesmittel verringerte. Im Einzelnen sind dies:

2009: [...];

2010: [...];

2011: [...];

2012: musste keine Mittel des Landes in Anspruch genommen werden. Im Gegenteil es wurde erstmals ein Betrag in Höhe von [...] Euro zurückgeführt.

2013: [...] Euro.

Somit beläuft sich der aktuelle Saldo der in Anspruch genommenen Landesfinanzierung total auf [...] Euro.

Mit der Anlage 1_15 legt die Agentur eine Aufstellung der Erträge und Aufwendungen für die Akkreditierung im Jahr 2013 vor. Demnach entstanden im Jahr 2013 im Bereich Akkreditierung insgesamt Aufwendungen in der Höhe von [...] Euro (fixe Kosten [...] Euro und [...] Euro variable Kosten für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten). Im Bereich Akkreditierung wurden Erträge in Höhe von [...] Euro erzielt, somit entstand ein Defizit von [...] Euro.

Zur Ermittlung der Verfahrenskosten für die Akkreditierung führt evalag in Anlage 1_11a aus, dass der Aufwand für das Agenturpersonal über pauschalierte Kostensätze des Landes Baden-Württemberg berechnet werde. Seit 2009 führt evalag eine interne Nachkalkulation der Akkreditierungsverfahren durch (Anlage 1_11 b), deren Zahlen auf Nachfrage mit Anlage 1_15 nachgeliefert wurden.

Bei den fixen Kosten werden sogenannte „Gemeinkosten“, d.h. anteilig Miete und Bewirtschaftungskosten für die Räume, ein Anteil der Personalkosten für die Verwaltung und Leitung sowie ein Anteil für Büromaterialien, EDV, Porto und Ausstattung für die Räume aufgeschlüsselt. Im Jahr 2013 wurden dafür [...] Euro veranschlagt (siehe Anlage 1_15), wobei die Arbeitszeit der Geschäftsführerin, die zugleich als Leiterin der Akkreditierungsabteilung fungiert, im Personalaufwand integriert ist (insgesamt [...] Euro im Jahr 2013).

In der Einleitung zur Nachlieferung von Unterlagen vom 03.06.2014 macht die Agentur plausibel, dass die Zahlungsströme zwischen landesfinanzierter Arbeit und Akkreditierung getrennt sind, wie dem vorläufigen Jahresabschluss 2012 (Anlage 1_18) sowie dem Wirtschaftsplan 2014 (Anlage 1_19) entnommen werden kann.

Bewertung

In den vorgelegten Unterlagen sind die Höhe der jährlichen Zuwendungen durch das Land Baden-Württemberg an evalag sowie Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Akkreditierungsverfahren in den Jahren von 2009 bis 2013 nachvollziehbar dargestellt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Akkreditierungsabteilung werden ebenso wie für die anderen Tätigkeitsbereiche innerhalb oder außerhalb Baden-Württembergs gesondert verzeichnet, was der vom Akkreditierungsrat geforderten Trennung entspricht.

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass die in der letzten Akkreditierungsperiode entstandenen Defizite in der Akkreditierungsabteilung durch eine Umschichtung der Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg ausgeglichen wurden. Erst diese durch das Land Baden-Württemberg genehmigte Umschichtung der Zuwendungen für den Aufbau einer Akkreditierungsabteilung ermöglichte evalag den Markteinstieg in den „Akkreditierungsmarkt“, der von Akteuren dominiert wurde, die bereits seit Jahren in diesem Geschäftsbereich tätig waren. Während die Defizite in den ersten Jahren anstiegen, ist seit 2010 eine rückläufige Entwicklung zu verzeichnen. Im Jahr 2012 wurde erstmals ein Überschuss erwirtschaftet; das Jahr 2013 endete mit einem sehr geringen Defizit, sozusagen ausgeglichen.

Im Rahmen der Begehung erfuhr die Gutachtergruppe, dass das Land Baden-Württemberg eine Rückführung der zur Verfügung gestellten Mittel erwartet, was auch der Akkreditierungsrat im Sinne der von Kriterium 2.3.2 geforderten Vollkostenbasis verlangen müsste. Der Zeitpunkt wurde aber entgegen der im Jahre 2009 geäußerten Erwartung offen gelassen. Konkret würde eine Rückführung in den nächsten Jahren für evalag bedeuten, dass die Summe, die an das Land zurückzubezahlen wäre, auf die Akkreditierungsverfahren umgelegt werden müsste. Dadurch müsste evalag höhere Preise für die Akkreditierungsverfahren verlangen, die vom Markt kaum mehr bezahlt werden würden. Dies insbesondere deshalb, weil sich evalag nach Einschätzung der Gutachtergruppe bereits heute im hochpreisigen Segment bewegt. In letzter Konsequenz hätte dies zur Folge, dass evalag bei den Akkreditierungsverfahren in Deutschland nicht mehr zum Zuge käme und die Akkreditierungsabteilung schließen müsste. Da dies der Gutachtergruppe insbesondere im Hinblick auf das sehr gut ausgebildete Qualitätsverständnis der Agentur und deren nationaler Taktgeberfunktion in diesem Bereich unverhältnismäßig erscheint, empfiehlt sie dem Akkreditierungsrat darauf zu verzichten, die Agentur zu einer Rückführung der in den ersten Jahren der Tätigkeit bereitgestellten Mittel und zu einer entsprechenden Vollkostenrechnung zu verpflichten. Der geringe Marktanteil von evalag (unter [...] % an allen akkreditierten Studiengängen) zeigt außerdem, dass es durch den Markteintritt von evalag zu keinen relevanten wettbewerblichen Verzerrungen im deutschen Akkreditierungssystem gekommen ist. Auch konnten - trotz Anschubfinanzierung des Landes - keine Indizien für „Dumpingpreise“ festgestellt werden, da sich die Agentur - wie bereits ausgeführt - eher im hochpreisigen Segment bewegt. Auch sollte evalag beim Land Baden-Württemberg um einen Verzicht auf die Pflicht zur Rückführung der Mittel seitens der Agentur bitten.

Allerdings muss sich nach Ansicht der Gutachtergruppe das Geschäftsfeld der Akkreditierung in Zukunft selbst tragen. Um dies zu erreichen, wird die Agentur mehr Aufträge ein-

werben und ihre Arbeit auf Effizienzpotentiale kritisch überprüfen müssen. Erste Überlegungen dazu wurden in der Geschäftsstelle bereits angestellt, darunter die kompaktere Gestaltung von Verfahren oder eine Komprimierung von Gutachten auch unter der Nutzung standardisierter Teile. Notwendig wird auch, dass evalag bei Verhandlungen mit Hochschulen die Qualität der eigenen Arbeit offensiver kommuniziert.

In diesem Zusammenhang ist auch die Kalkulation der Kosten zu überprüfen. Die anteilige Berücksichtigung des landesfinanzierten Overhead in der Berechnung der Kosten für die Akkreditierungsverfahren wird in der Anlage 1_15 schlüssig dargelegt und beinhaltet relevante Sachkosten wie die Nutzung von Räumen und Büromaterialien, Personalkosten für Verwaltung und Leitung. Bei der Kalkulation nutzt evalag Kostensätze, die für öffentliche Einrichtungen durch das Land Baden-Württemberg festgelegt wurden. Dies ist zwar für die Gutachtergruppe nachvollziehbar, allerdings scheinen die Sätze sehr tief, sodass die effektiven Kosten eventuell höher sind. In diesem Sinne müsste kritisch überprüft werden, inwieweit die ausgewiesenen Kosten mit den tatsächlichen Aufwendungen übereinstimmen. In diesem Zusammenhang begrüßt die Gutachtergruppe, dass evalag in den letzten Jahren mit einer Zeiterfassung für die einzelnen Projekte begonnen hat.

Ergebnis

Kriterium 2.3.2 ist teilweise erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 1: Die Agentur legt eine Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017 vor und erläutert, wie sie in der kommenden Akkreditierungsperiode die Einhaltung des Kriteriums der Vollkostenbasis gewährleisten will. Dazu gehören eine realistische Einschätzung der tatsächlich anfallenden Kosten (inklusive Allgemeynkosten) und das Aufzeigen von Sparpotentialen.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 3: evalag sollte das Land Baden-Württemberg bitten, auf die Rückführung der bis 2014 in Anspruch genommenen Landesmittel seitens der Agentur zu verzichten, damit diese Summe nicht in die Preisgestaltung von Akkreditierungsverfahren einbezogen werden muss.

2.3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.

Dokumentation

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung arbeiten die Mitglieder der Akkreditierungskommission weisungsfrei, ausdrücklich ausgenommen davon sind die Einhaltung formaler Vorgaben und Weisungen des Stiftungsrates. Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung arbeiten die Mitglieder der Beschwerdekommision als unabhängiges Gremium weisungsfrei von Stiftungsrat und Akkreditierungskommission. Gemäß S. 16 der Antragsbegründung ist der Stiftungsrat in seinen Entscheidungen nur der Stiftungssatzung verpflichtet und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Baden-Württemberg ist mit einem Mitglied ohne Stimmrecht im Stiftungsrat vertreten (siehe § 10 Abs. 1c der Satzung).

Sowohl für die Verfahren der Programm- als auch der Systemakkreditierung liegt ein Muster für einen Mitwirkungsvertrag vor, der Rechte und Pflichten der Gutachterinnen und Gutachter regelt (Anlage 1_6f) und auch Kriterien für mögliche Befangenheiten enthält. Darüber hinaus liegen für die verschiedenen Interessensgruppen in der Begutachtung (Wissenschaft, Berufspraxis und Studierende) spezifische Erklärungen mit Kriterien zu möglichen Befangenheiten vor, die die Gutachterinnen und Gutachter vor der Berufung individuell für sich prüfen und ggfs. erläutern müssen (Anlagen 1_6b1, 1_6b2, 16_b3).

Auf der Begehung reicht evalag die Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission nach, die in § 6 Abs. 5 regelt, dass Mitglieder diese Gremiums bei Befangenheiten bezüglich einer Entscheidung den Vorsitzenden der Akkreditierungskommission informieren und nicht an der Entscheidung teilnehmen.

In der Einleitung zu den am 04. Juni 2014 nachgelieferten Unterlagen (S. 3) erläutert evalag, dass in der Akkreditierungskommission und im Stiftungsrat neben den in Anlage 1_6b enthaltenen Kriterien auch folgende Fälle von Befangenheiten bereits aufgetreten sind:

- Einbindung in das Verfahren als Gutachter/in,
- Bewerbungsverfahren an der Hochschule als Rektor/in,
- Mitglied der Hochschule.

Bewertung

Die Kriterien zu möglichen Befangenheiten sind geeignet, die Gutachterinnen und Gutachter über mögliche Ausschlussgründe der Beteiligung an einer Begutachtung zu informieren und ihnen eine Stellungnahme hierzu zu ermöglichen. Die Verantwortung über die

Entscheidung zum Einsatz der Person bleibt bei der Agentur, was angemessen ist.

Für die Mitglieder der Gremien (Stiftungsrat, Akkreditierungskommission und Beschwerdekommision) gelten die gleichen, angemessenen Kriterien. Auch werden die in der Nachlieferung aufgezählten Fälle ebenfalls als Indizien für Befangenheiten eingeschätzt. Auf der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die in der Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission enthaltene Regelung auch in der Praxis gelebt wird. Wie im Rahmen der Begehung offensichtlich wurde, hat evalag in der Vergangenheit Mitglieder der Akkreditierungskommission auch als Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt, was den Prinzipien der Rollen- und Gewaltenteilung zwischen Gutachtergruppen und Kommission widerspricht. Zwischenzeitlich wurde in der Agentur verabredet, dass Kommissionsmitglieder nur im Ausnahmefall und unter besonderer Begründung auch an Begutachtungen teilnehmen. Im Sinne einer „good governance“ sollte dies aber zukünftig ganz ausgeschlossen werden, um die Rollen stärker zu trennen und eine im Einzelfall schwierige Auslegung des Begriffs „Ausnahmefall“ zu vermeiden. Auch dürfte der Pool von evalag mit ca. 900 Gutachterinnen und Gutachtern genügend Auswahlmöglichkeiten bieten.

Die Zusammensetzung der Beschwerdekommision wird von der Gutachtergruppe kritisch gesehen, denn von fünf Mitgliedern sind zwei auch Mitglieder in der Akkreditierungskommission. Diese Überschneidung von beschlussfassendem Gremium und Beschwerdeinstanz birgt die Gefahr von Befangenheiten, die eine unvoreingenommene Befassung mit Beschwerden erschweren. Da diese Praxis im Akkreditierungskontext nicht unüblich ist und auch vom Akkreditierungsrat gepflegt wird, verzichtet die Gutachtergruppe darauf, eine Auflage zu empfehlen. Allerdings sollte die Agentur die Organe trennen, um auch den Anschein von Befangenheiten oder Einflussnahmen zu vermeiden.

Als Besonderheit von evalag als Einrichtung des Landes Baden-Württemberg ist anzusehen, dass eine Person seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Baden-Württemberg ohne Stimmrecht im Stiftungsrat vertreten ist. Eine ähnliche Konstruktion ist ansonsten nur von ZEvA bekannt. Im Rahmen der Gespräche in der Begehung hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewinnen können, dass die Mitglieder des Stiftungsrates die direkte Kommunikation mit dem Ministerium schätzen. Ebenso wurde deutlich, dass auch die vom Ministerium involvierten Personen auf den Austausch mit im Stiftungsrat vertretenen Sachverständigen Wert legen. Insofern spielt der Stiftungsrat eine wichtige Rolle als Kommunikationsplattform, die sich nach dem Eindruck der Gutachtergruppe auch in einer kollegialen Zusammenarbeit niederschlägt.

Das Ministerium greift gern für die Durchführung von Erhebungen und Fragen der Quali-

tätssicherung und -entwicklung im Hochschulbereich auf die Sachkompetenz von evalag zurück und nutzt diese auch als Projektträger, beispielsweise für die Betreuung der Stipendienvergabe der Carl-Zeiss-Stiftung. Die hier erbrachten Serviceleistungen werden von den Auftraggebern geschätzt. Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass evalag durch diese Zusammenarbeit von neben der Rolle der unabhängigen Agentur eher auch in die Rolle eines Dienstleisters einnimmt. Für die Tätigkeiten der Agentur in Akkreditierungsverfahren ist dies allerdings nicht relevant, nicht zuletzt da dem Stiftungsrat in diesem Feld keine operativen Aufgaben zukommen.

Ergebnis

Kriterium 2.3.3 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 4: Die Agentur sollte künftig ganz darauf verzichten, Mitglieder von beschlussfassenden Gremien auch als Gutachterinnen und Gutachter einzusetzen.

Empfehlung 5: Die Agentur sollte die Organe zur Entscheidung und Befassung von Beschwerden voneinander unabhängig gestalten und parallele Mitgliedschaften ausschließen.

Kriterium 2.4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Dokumentation

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung erhält evalag einen jährlichen Zuschuss vom Land Baden-Württemberg, der in den letzten Jahren insgesamt [...] Euro umfasst hat (S. 32 in Teil 2 der Antragsbegründung). Im Jahr 2012 betrug der Zuschuss [...] Euro (siehe Anlage 1_17). Gemäß dem Wirtschaftsplan 2013 sind für die Jahre 2013 und 2014 jeweils [...] Euro als Zuschuss seitens des Landes vorgesehen (ebenfalls enthalten in Anlage 1_17).

In § 5 Abs. 3 der Satzung ist die Möglichkeit geregelt, dass evalag Akkreditierungsverfahren durchführt, die sich selbst finanzieren. In den Jahren 2009-2013 hat evalag hier nach eigenen Angaben Mittel in Höhe von mehr als [...] Euro eingeworben. Die Ausgaben für die Geschäftsführung lagen in den Jahren 2009-2013 zwischen [...] Euro (S. 32 in Teil 2 der Antragsbegründung).

Insgesamt sind 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei evalag beschäftigt (siehe Anlage

1_2g) (16 Vollzeitäquivalente). Die Abteilung für Programm- und Systemakkreditierung umfasst (Stand: 01.02.2014) zwei Mitarbeiter/innen und – in der Funktion der Abteilungsleitung – den Stiftungsvorstand, insgesamt 2,0 Vollzeitäquivalente.

Am Sitz der Stiftung in Mannheim stehen der Geschäftsstelle gemäß S. 16 der Antragsbegründung derzeit (01.02.2014) Räumlichkeiten von insgesamt 444 qm (10 Arbeitszimmer, Sitzungssaal, 3 Serviceräume) mit entsprechender technischer Ausstattung zur Verfügung. Die für die Programm- und Systemakkreditierung zuständige Abteilung nutzt zwei Arbeitszimmer (40,41 qm) und den Sitzungssaal.

Bewertung

Der vorliegende Jahresabschluss 2012 und die im Wirtschaftsplan 2014 enthaltenen Angaben zu 2013 und 2014 zeigen eine angemessene finanzielle Ausstattung von evalag für die laufenden Verfahren. Das Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Eindruck von den Räumlichkeiten bestätigt, dass auch die Sachausstattung einen reibungslosen Geschäftsbetrieb gewährleistet.

Im Gespräch beklagten einzelne Hochschulen, dass teilweise bei krankheitsbedingten Ausfällen oder Abwesenheiten nicht im gewünschten Maße Ansprechpartner/innen erreicht werden konnten. Sie wünschten sich eine klare Vertretungsregelung, die nach Auskunft der Geschäftsstelle bereits eingeführt wurde.

Ergebnis

Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Kriterium 2.5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkopplungsprozesse.

Dokumentation

Auf S. 17 der Antragsbegründung beschreibt evalag die wesentlichen Elemente des internen Qualitätsmanagementsystems und legt mit der Anlage 1_9 den Leitfaden zum internen Qualitätsmanagement (evalagIQMHandbuch) vor. Hier unterscheidet evalag in Hauptprozesse einerseits und Kernprozesse zur Unterstützung der Hauptprozesse andererseits (S. 10). Hauptprozesse sind beispielsweise die Durchführung von Verfahren der nationalen, internationalen Akkreditierung und Evaluation. Unter den Kernprozessen finden sich die interne Kommunikation, die Pflege der Gutachterdatenbank oder Abläufe aus

der Verwaltung. Gegliedert nach den Schritten der einzelnen Prozesse werden Anforderungen, Abläufe, interne Vorlagen sowie Instrumente zur Qualitätssicherung aufgeführt.

Gemäß dem Leitfaden bestehen folgende Rückkopplungsmöglichkeiten:

- Befragung von Gutachterinnen und Gutachtern sowie Hochschulen zum Verfahren (Anlagen 1_4h, 1_6h).
- Möglichkeit zum wechselseitigen Feedback im Rahmen des Abschlussgesprächs bei der Begehung zwischen Gutachtergruppe und Hochschule
- Interne Dokumentation der Stärken und Schwächen eines Verfahrens aus Sicht der Betreuerin oder des Betreuers (für Programmakkreditierung S. 48, für Systemakkreditierung S. 55)

Gemäß S. 17 der Antragsbegründung wird der Informationsaustausch innerhalb der Geschäftsstelle mit regelmäßigen Besprechungen und Klausurtagungen gesichert werden, deren Ergebnisse in die Modifikationen von Dokumenten und/oder Abläufen eingehen sollen. Zur Weiterbildung nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an nationalen und internationalen Veranstaltungen zur Evaluation und Akkreditierung von Studiengängen und Hochschulen teil (siehe Anlage 1_8) und dokumentieren ihre Teilnahme entsprechend interner Vorgaben. Der Leitfaden zum Qualitätsmanagement enthält auch Festlegungen zum Datenschutz (Anlage 1_9, S. 71 f.)

Bewertung

Die erstmalige Akkreditierung wurde am 01.10.2009 unter Auflage der Erstellung eines formalisierten Qualitätsmanagementsystems erteilt, die am 21.06.2010 nachgewiesen wurde. In diesem Zusammenhang sprach der Akkreditierungsrat die Empfehlung aus, nach einer geeigneten Zeit die detaillierten und ausdifferenzierten Prozessbeschreibungen und die Anforderungen an die interne Dokumentation einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, ob Aufwand und Nutzen in einem zielführenden Verhältnis stehen.

Das interne Qualitätsmanagement von evalag hat die Gutachtergruppe grundsätzlich überzeugt. Positiv wird festgestellt, dass das Qualitätsmanagementhandbuch (evalagIQMHandbuch) bezogen auf die Haupt- und Kernprozesse zahlreiche Schritte, Anforderungen, Instrumente und ausdifferenzierte Regelkreise zur Überprüfung der erreichten Qualität definiert. Die Verlinkung der Prozessschritte zu Dokumentvorlagen auf dem gemeinsamen Server dient der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erhöht die Konsistenz der von evalag erstellten Dokumente. Die regelmäßige Pflege durch die zuständige Referentin wurde der Gutachtergruppe glaubhaft dargestellt.

Die Vielzahl der Instrumente und internen Stärken-Schwächen-Analysen im evalagIQM-

Handbuch, die auch regelhaft in der Programm- und Systemakkreditierung vorgesehen sind, scheinen ambitioniert und werden in der Vielfalt nicht vollständig angewandt. Insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Stärken-Schwächen-Analysen hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass diese in der Praxis nicht erfolgen, sondern über die Verfahren lediglich ein kurzer interner Austausch besteht. Nur eine einzelne externe Stärken-Schwächen-Analyse der Akkreditierungskommission im Jahr 2013 ist belegt. Da die Gutachtergruppe angesichts der Anzahl der von evalag durchgeführten Verfahren Stärken-Schwächen-Analysen auch für sehr aufwändig halten, empfehlen sie, die gelebte Praxis in das evalagIQMHandbuch einzupflegen.

Leider stellt das interne Qualitätsmanagement von evalag noch unzureichend empirische Daten über die eigene Arbeit bereit, die dann auch entsprechend ausgewertet werden könnten. Rückkopplungsmechanismen mit auftraggebenden Hochschulen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Gremienmitgliedern sind zwar vorgesehen, allerdings berichtet die Geschäftsstelle im Gespräch über geringe Rückläufe ihrer Befragungen nach abgeschlossenen Verfahren. Künftig sollte der Stiftungsvorstand die Verantwortung dafür tragen, dass Rückmeldungen in entsprechender Anzahl zurückkommen und ggfs. selbst hier tätig werden. Die Fragebögen für die Hochschulen könnten auch um Fragen zur Wirksamkeit der Verfahren ergänzt werden, um hier zu Einschätzungen zu gelangen.

Abgesehen von den genannten Aspekten ist die Gutachtergruppe zu dem Eindruck gelangt, dass das interne Qualitätsmanagement von evalag auch im Alltagsgeschäft gelebt wird.

Ergebnis

Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 2: Die Agentur sollte ein überarbeitetes QM-Handbuch vorlegen, das sich an der Praxis der internen Qualitätssicherung orientiert. Ebenfalls sollte beschrieben werden, wie evalag empirische Daten zu eigenen Verfahren gewinnen und auswerten wird.

Kriterium 2.6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag der Hochschule.

Dokumentation

Gemäß 15 Abs. 2 richtet evalag als unabhängiges Organ der Stiftung eine Beschwerdekommision ein, die gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung zwischen drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder umfasst: zwei Mitglieder der Akkreditierungskommission, je eine/n Vertreter/in einer mit der Qualitätssicherung im Hochschulbereich befassten Einrichtung, eine/n Vertreter/in einer anderen inländischen Akkreditierungsagentur, eine/n Vertreter/in einer ausländischen Akkreditierungsagentur und eine/n Studierendenvertreter/in.

In der Anlage 1_7 legt evalag das vom Stiftungsrat am 26.02.2006 beschlossene, interne Verfahren zu Beschwerden von Hochschulen vor. Dies unterscheidet drei Gegenstände:

- Bei Beschwerden zu einer verfehlten Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung entscheidet bei formalen Beanstandungen die Beschwerdekommision, wenn Entscheidungsinhalte betroffen sind, (zunächst) die Akkreditierungskommission.
- Bei Einwänden der Hochschule gegen die Bestellung einzelner Gutachterinnen und Gutachter entscheidet die Akkreditierungskommission über den Austausch dieser Personen.
- Im Rahmen von Akkreditierungsverfahren können Hochschulen bei Auflagen, Aussetzungen, Negativentscheidungen und der nicht erfolgten Zulassung zur Systemakkreditierung Einspruch einlegen. Hier entscheidet zunächst die Akkreditierungskommission über eine mögliche Abhilfe oder verweist an die Beschwerdekommision. Die Beschwerdekommision legt bei begründeten Beschwerden der Akkreditierungskommission eine Stellungnahme vor, die von der Akkreditierungskommission bei einer erneuten Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist. Die Entscheidung der Akkreditierungskommission über ein an sie zurückverwiesenes Verfahren ist abschließend.

Auf S. 19 der Antragsbegründung erläutert evalag, dass es seit 2009 zwei Beschwerden gegeben habe, von denen eine an die Beschwerdekommision weitergeleitet wurde. Die zweite Beschwerde wurde direkt durch Beschluss der Akkreditierungskommission erledigt.

Bewertung

Das von evalag vorgelegte Verfahren zur Behandlung von Beschwerden von Hochschulen ist verbindlich geregelt und enthält angemessene Fristen und Verfahrenswege. Die Zusammensetzung der Beschwerdekommision wird unter dem Aspekt möglicher Befangenheiten von der Gutachtergruppe kritisch gesehen, denn von fünf Mitgliedern sind zwei auch Mitglieder in der Akkreditierungskommission (siehe Empfehlung bei Kriterium 2.3.3).

Ergebnis

Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Kriterium 2.7: Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

Dokumentation

Gemäß S. 19 der Antragseinschätzung legt evalag die Grundsätze zur Durchführung von Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung fest und veröffentlicht alle relevanten Dokumente auf der Internetseite.

Eine Mitteilung über die abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren wird dem Akkreditierungsrat zugeleitet und im Falle der positiven Entscheidung auf der Website von evalag und in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht. Jährlich legt der Stiftungsvorstand einen Geschäftsbericht vor.

Bewertung

Mit den Veröffentlichungen auf der Internetseite der Agentur und in der Datenbank für akkreditierte Studiengänge des Akkreditierungsrates werden die Kriterien, Verfahren und Entscheidungen der Agentur einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Gemäß dem Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates S. 3 kommt evalag der Verpflichtung zur Veröffentlichung bezogen auf die akkreditierten Studiengänge zeitnah und regelmäßig nach.

Im Leitfaden für die Verfahren der Systemakkreditierung (Anlage 1_5a) kündigt die Agentur auf S. 10 an, bei positivem Abschluss des Verfahrens „eine Zusammenfassung des abschließenden Gutachtens“ zu veröffentlichen, was offensichtlich nicht das vollständige Gutachten bedeutet. Da die Agentur noch kein Verfahren der Systemakkreditierung abgeschlossen hat, kann nicht überprüft werden, ob es sich um eine fehlerhafte Praxis oder lediglich um ein Darstellungsproblem im Leitfaden handelt.

Bezogen auf negative Entscheidungen ist dem Leitfaden zu entnehmen, dass in diesen

Fällen in der Systemakkreditierung nur eine Meldung an den Akkreditierungsrat, nicht aber eine Veröffentlichung des Gutachtens und der Entscheidung erfolge. In diesem Punkt sind die Regeln des Akkreditierungsrates nicht widerspruchsfrei. Während Ziffer 5.14 der Regeln die Veröffentlichung des Gutachtens und der Entscheidung nicht einschränkt und damit auch negative Fälle umfasst, wird in Ziffer 5.1.5 nur eine Veröffentlichung im positiven Fall in der Datenbank des Akkreditierungsrates vorgesehen. Für die Verfahren der Programmakkreditierung sieht Ziffer 1.1.9 ausdrücklich bei Negativentscheidungen nur eine Meldung an den Akkreditierungsrat, nicht aber eine Veröffentlichung vor. Im Sinne des sehr weitgehenden Standards 2.5 der aktuellen ESG sollte der Akkreditierungsrat unabhängig vom Charakter der Entscheidung eine Veröffentlichung vorsehen.

Ergebnis

Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 5: Die Agentur sollte den Leitfaden für die Systemakkreditierung hinsichtlich der Veröffentlichung von Gutachten und Entscheidung aktualisieren.

8. Bewertung anhand der European Standards and Guidelines (ESG)⁴

Neben der Akkreditierung von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen in Deutschland (Teil 2 der Antragseinschätzung) ist evalag national wie international in verschiedenen Bereichen tätig. In der folgenden Einschätzung werden nur Aktivitäten berücksichtigt, insofern sie aus den in den ESG vorgesehenen Prozessschritten der Selbstdokumentation, Begehung und Bericht bestehen und so für die Einschätzung der Mitgliedskriterien von ENQA und EQAR relevant sind.

In ihrer ersten Akkreditierungsperiode hat evalag erfolgreich nationale wie internationale Akkreditierungsverfahren entwickelt, umgesetzt und in der Praxis durchgeführt. Mit Stand November 2013 hat sie 88 Studiengänge in Deutschland akkreditiert. International hat evalag bislang 15 Akkreditierungsverfahren durchgeführt, davon drei mit institutioneller Ausrichtung (Erfahrungsbericht S. 4 und Anlage 1_10). In diesem Rahmen war evalag bereits in Ungarn, Kosovo, Libanon oder Litauen tätig. Aktuell anhängig sind Akkreditierungsverfahren in Kirgistan und Litauen.

Weitere Aktivitäten von evalag neben den Verfahren der Akkreditierung liegen maßgeblich im Bereich der Evaluation, sowohl national als auch international. Gemäß S. 8 der Antragsbegründung (Teil 2) führt evalag Evaluationen im Auftrag von Hochschulen und/oder ihren Teileinheiten, von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Auftrag von Ministerien durch. Den Gegenstand der Evaluation bestimmt der Auftraggeber. So können neben Studium und Lehre inkl. Weiterbildung auch der Bereich der Forschung, die Nachwuchsförderung, weitere wissenschaftsunterstützende Prozesse, sowie die Leitung oder das Management einer Hochschule evaluiert werden. Die Agentur selbst versteht diese Verfahren als Bestandteil ihrer Beratungstätigkeiten. Gemäß Anlage 1_10 führt evalag diese Verfahren überwiegend in Baden-Württemberg durch, übernimmt aber auch Aufträge des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder der Hochschulrektorenkonferenz. Auch in Österreich ist evalag mit Evaluationsverfahren institutioneller Art (auch Audit genannt) tätig, z.B. an der Universität Klagenfurt oder der Fachhochschule Oberösterreich.

Außerhalb des von den „European Standards and Guidelines“ gekennzeichneten Feldes der Begutachtungen bietet evalag auch national wie international Dienstleistungen zur Be-

⁴ Der Akkreditierungsrat hat bei der Entwicklung seiner Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen die ESG in vollem Umfang berücksichtigt. Die Bewertung bezüglich der Einhaltung der ESG erfolgt jedoch gesondert in einem eigenen Abschnitt des Gutachtens, wenngleich sich dabei Redundanzen nicht vermeiden lassen.

ratung von Hochschulen an. Diese umfassen zum Beispiel:

- Beratungs- und Unterstützungsleistungen zum Aufbau des Qualitätsmanagements (z. B. Workshops, (telefonische) Beratung, Prüfung von Dokumenten),
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Vorbereitung auf Systemakkreditierungsverfahren sowie Begleitung während der Verfahren (z. B. Workshops, (telefonische) Beratung, Prüfung von Dokumenten) oder
- Weiterbildungsangebote (siehe Antragsbegründung, Teil 2 S. 9).

Seit 2007 koordiniert evalag im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg die Begutachtungsverfahren der Carl-Zeiss-Stiftung im Rahmen des jährlich ausgeschriebenen Nachwuchsförderprogramms (Promotions- und Postdoc-Stipendien; Einrichtung von Juniorprofessuren) sowie des Programms zur Stärkung von Forschungsstrukturen an Universitäten und (seit 2013) des Programms zur Einrichtung von Stiftungsprofessuren im MINT-Bereich an ausgewählten Hochschulen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen. Seit 2013 übernimmt evalag auch Aufgaben eines Projektträgers um die zweite Ausschreibung des Innovations- und Qualitätsfonds, einem Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg zu koordinieren und zu begleiten. Beispielsweise werden hier gefördert „Reallabore, BaWü-Labs, für eine Forschung für Nachhaltigkeit in Baden-Württemberg“ (Anlage 1_10).

Diese Aktivitäten beziehen sich auf die Vergabe von Fördergeldern an Einzelpersonen oder Hochschulen und basieren nicht auf den in den ESG vorgesehenen Prozessschritten der Selbstdokumentation, Begehung und Bericht. Daher sind sie nicht relevant für die Einschätzung der Einhaltung der ESG.

3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education

STANDARD:

The external quality assurance of agencies should take into account the presence and effectiveness of the external quality assurance processes described in Part 2 of the European Standards and Guidelines.

GUIDELINES:

The standards for external quality assurance contained in Part 2 provide a valuable basis for the external quality assessment process. The standards reflect best practices and experiences gained through the development of external quality assurance in Europe since the early 1990s. It is therefore important that these standards are integrated into the processes applied by external quality assurance agencies towards the higher education institutions. The standards for external quality assurance should together with the standards for external quality assurance agencies constitute the basis for professional and credible external quality assurance of higher education institutions.

Da der Standard 3.1 eine Erfüllung von Teil II der ESG beinhaltet, werden hier im Folgenden erst die Standards 2.1 bis 2.8 behandelt, um dann eine Aussage zu Standard 3.1 zu treffen.

2.1 Use of internal quality assurance procedures

STANDARD:

External quality assurance procedures should take into account the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the European Standards and Guidelines.

GUIDELINES:

The standards for internal quality assurance contained in Part 1 provide a valuable basis for the external quality assessment process. It is important that the institutions' own internal policies and procedures are carefully evaluated in the course of external procedures, to determine the extent to which the standards are being met. If higher education institutions are to be able to demonstrate the effectiveness of their own internal quality assurance processes, and if those processes properly assure quality and standards, then external processes might be less intensive than otherwise.

Dokumentation

Den Verfahren von evalag liegen folgende Dokumente zu Grunde, die sowohl Verfahrensabläufe als auch Kriterien beschreiben und auf der Internetseite von evalag abrufbar sind:

- Für nationale Verfahren der Akkreditierung: Leitfäden für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung (Anlagen 1_4a und 1_5a)
- Für internationale Verfahren der Akkreditierung: „evalag Institutional Accreditation“ (Anlage 2_6a) und „evalag International Programme Accreditation“ (Anlage 2_6b)
- Für Verfahren der Evaluation Grundsätze in deutscher und englischer Sprache: „Basic Principles für the Conception and Organisation of Evaluation Procedures“ (Anlage 2_4)

Ebenso vorgelegt wurden die Verfahrensregeln für die Durchführung von Verfahren in Litauen.

Bewertung

Die Kriterien von evalag in der deutschen Programm- und Systemakkreditierung sowie den internationalen Akkreditierungsverfahren von Programmen und Hochschulen betonen die Wichtigkeit und fokussieren auf funktionierende, interne Qualitätssicherungssysteme von Hochschulen, deren Anforderungen detailliert beschrieben sind.

Die den Evaluationsverfahren zu Grunde liegenden Prinzipien nehmen zwar allgemein Bezug auf die ESG, orientieren sich aber nicht im Detail an Teil 1 der ESG. Dies ist verständlich, da sich das Dokument auf alle Evaluationstätigkeiten bezieht und nicht nur den Bereich von Studium und Lehre an Hochschulen abdeckt. In denjenigen Evaluationsver-

fahren, die sich hauptsächlich auf Studium und Lehre beziehen, wie beispielsweise das Auditverfahren in Österreich, spielt das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem in der Tätigkeit von evalag die gemäß Standard 2.1 vorgesehene zentrale Rolle.

Ergebnis

Standard 2.1 ist erfüllt.

2.2 Development of external quality assurance processes

STANDARD:

The aims and objectives of quality assurance processes should be determined before the processes themselves are developed, by all those responsible (including higher education institutions) and should be published with a description of the procedures to be used.

GUIDELINES:

In order to ensure clarity of purpose and transparency of procedures, external quality assurance methods should be designed and developed through a process involving key stakeholders, including higher education institutions. The procedures that are finally agreed should be published and should contain explicit statements of the aims and objectives of the processes as well as a description of the procedures to be used. As external quality assurance makes demands on the institutions involved a preliminary impact assessment should be undertaken to ensure that the procedures to be adopted are appropriate and do not interfere more than necessary with the normal work of higher education institutions.

Dokumentation

Für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung in Deutschland legt evalag entsprechende Leitfäden vor (Anlage 1_4a und 1_5a), ebenso für internationale Akkreditierungen von Studiengängen (Anlage 2_6b) und Hochschulen (Anlage 2_6a). Auch für die Aktivitäten im Bereich der Evaluation hat evalag mit der Anlage 2_4 entsprechende Grundsätze verabschiedet. Diese Verfahrensdokumente seien gemäß S. 11 der Antragsbegründung in Abstimmung mit Hochschulen und anderen Interessengruppen entwickelt worden, beispielsweise mit den Rektorenkonferenzen in Baden-Württemberg. An der Weiterentwicklung seien Gutachterinnen und Gutachter, Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen ebenso wie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg beteiligt. Alle genannten Verfahrensdokumente sind online publiziert.

Bewertung

Die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung von evalag fußen auf den Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates, die unter Beteiligung von Personen aus Hochschulen, Berufspraxis und Studierenden verabschiedet werden. Insofern ist der Standard erfüllt.

In den übrigen Geschäftsfeldern wie der internationalen Akkreditierung und der Evaluation obliegt gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung die Entwicklung der Verfahrensdokumente dem

Stiftungsrat von evalag, dem derzeit zwar Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulseite und ein Berufspraktiker, aber keine Studierenden angehören (siehe Anlage 1_2b). Die Gutachtergruppe empfiehlt, künftig auch bei der Entwicklung dieser Verfahrensdokumente Studierende einzubeziehen.

Ergebnis

Standard 2.2 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 6: Die Agentur sollte an der Erarbeitung der Verfahrensdokumente für die internationale Akkreditierung und die Evaluation Studierende beteiligen.

2.3 Criteria for decisions

STANDARD:

Any formal decisions made as a result of an external quality assurance activity should be based on explicit published criteria that are applied consistently.

GUIDELINES:

Formal decisions made by quality assurance agencies have a significant impact on the institutions and programmes that are judged. In the interests of equity and reliability, decisions should be based on published criteria and interpreted in a consistent manner. Conclusions should be based on recorded evidence and agencies should have in place ways of moderating conclusions, if necessary.

Dokumentation

Die Anforderungen und der Ablauf der nationalen wie internationalen Akkreditierung und die Grundsätze für die Evaluationen sind in den jeweiligen Verfahrensdokumenten beschrieben und veröffentlicht (siehe Dokumentation zum Standard 2.1).

Die Entscheidungen in den Verfahren der nationalen Programm- und Systemakkreditierung werden basierend auf dem Beschluss des Akkreditierungsrates: „Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überprüfung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 25.02.2014 stichprobenartig oder ggfs. anlassbezogen vom Akkreditierungsrat auf die Einhaltung der Kriterien und Verfahrensregeln überprüft.

In der Antragseinschätzung weist evalag auf S. 14 darauf hin, dass in den Verfahren zur Evaluation keine formalen Entscheidungen von Gutachterinnen und Gutachtern getroffen werden, da dies in den Händen der Auftrag gebenden Hochschule oder ggf. bei dem Auftrag gebenden Ministerium läge.

Verschiedene interne Vorlagen sollen helfen, die Konsistenz in der Begutachtung herzu-

stellen: Für die vollständige und konsistente Bewertung legt evalag mit Anlage 1_4 d eine Vorlage zum Aufbau eines Gutachtens in der Programmakkreditierung vor (zur vollständigen Dokumentation von Bewertungen im Gutachten siehe Kriterium 2.5). Auch informiert ein Handbuch die Gutachterinnen und Gutachter in Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung über die Prüfanforderungen sowie ihre Aufgaben und die Erwartungen von evalag an ihr Rollenverständnis (Anlage 1_6 c 1 und 2). Verschiedene Dokumentvorlagen für die Mitteilung von Entscheidungen (Anlage 1_4 c, 1_4 f, 1_5l) sollen ein professionelles Auftreten gegenüber den Hochschulen gewährleisten.

Bewertung

Die veröffentlichten Verfahrensdokumente von evalag zur nationalen wie internationalen Akkreditierung sowie zur Evaluation definieren in nachvollziehbarer Weise Verfahrensschritte und Anforderungen und stellen so eine gute Grundlage zur Durchführung der Verfahren und bezogen auf Akkreditierungen auch für die Entscheidungen dar. Der Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates zur ersten Akkreditierungsperiode zeigt, dass in der stichprobenartigen Überprüfung von nationalen Programmakkreditierungen von evalag keine grundsätzlichen Mängel festgestellt wurden.

Die in der Antragsbegründung enthaltenen Vorlagen sind geeignet, die Vollständigkeit der Bewertung und damit auch die Konsistenz der Begutachtungen und Entscheidungen der Akkreditierungskommission zu gewährleisten.

Ergebnis

Standard 2.3 ist erfüllt.

2.4 Processes fit for purpose

STANDARD:

All external quality assurance processes should be designed specifically to ensure their fitness to achieve the aims and objectives set for them.

GUIDELINES:

Quality assurance agencies within the EHEA undertake different external processes for different purposes and in different ways. It is of the first importance that agencies should operate procedures which are fit for their own defined and published purposes.

Experience has shown, however, that there are some widely-used elements of external review processes which not only help to ensure their validity, reliability and usefulness, but also provide a basis for the European dimension to quality assurance. Amongst these elements the following are particularly noteworthy:

- insistence that the experts undertaking the external quality assurance activity have appropriate skills and are competent to perform their task;
- the exercise of care in the selection of experts;
- the provision of appropriate briefing or training for experts;

- the use of international experts;
- participation of students;
- ensuring that the review procedures used are sufficient to provide adequate evidence to support the findings and conclusions reached;
- the use of the self-evaluation/site visit/draft report/published report/follow-up model of review;
- recognition of the importance of institutional improvement and enhancement policies as a fundamental element in the assurance of quality

Dokumentation

Gemäß den entsprechenden Leitfäden sieht evalag in allen nationalen wie internationalen Akkreditierungsverfahren sowie in der Evaluation die Begutachtung vor Ort auf der Grundlage einer Selbstdokumentation der Hochschule und Bericht (ggfs. als Entscheidungsgrundlage für die Akkreditierung) vor (Anlagen 1_4a, 1_5a, Anlage 2_4, 2_6a, 2_6b).

Für alle Verfahrensarten werden die Gutachtergruppen gemäß § 12 Abs. 1 (c) der Satzung von der Akkreditierungskommission ausgewählt und gemäß § 9 Abs. 2 (o) der Satzung vom Stiftungsrat berufen. Kriterien zur Auswahl sind im Beschluss des Stiftungsrates vom 26.02.2006 „Auswahlkriterien und Kompetenzprofile der Mitglieder von Gutachtergruppen“ niedergelegt (Anlage 1_6a).

Gemäß den Ziffern 1.1.3 und Ziffer 5.5 der Regeln des Akkreditierungsrates sind Studierende in den Gutachtergruppen der Programm- und Systemakkreditierung zu beteiligen (siehe auch Kriterium 2.2.2), in den Leitfäden für die internationale Akkreditierung von Studiengängen und Hochschulen ist dies auch vorgesehen (Anlage 2_6b und 2_6a).

Zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter legt evalag den Beschluss des Stiftungsrates vom 07.02.2014 „Konzept zur Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern auf Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung“ vor (Anlage 1_6c). Demnach erhalten die Gutachterinnen und Gutachter am Beginn eines Verfahrens eine Zusammenstellung der relevanten Dokumente, die Antragsunterlagen und die Dokumentation der Hochschule (Anlage 1_6c, S. 8f). Im Rahmen eines Verfahrens der Systemakkreditierung ist ein Gutachterseminar vorgesehen, was aber in Ermangelung an Fällen noch nicht stattgefunden hat. Darüber hinaus bietet evalag Seminare als ganztägige Veranstaltungen oder Gesprächsrunden als kürzere Formate zur Vorbereitung und zum Austausch an. Seit 2010 hat evalag eine größere Veranstaltung pro Jahr angeboten und beteiligt sich an den Gutachterseminaren des studentischen Akkreditierungspools (Anlage 1_6c, S. 4)

Nach eigenen Angaben pflegt evalag einen Pool von Gutachterinnen und Gutachtern (Anlage 1_9, S. 16). In den Verfahren der nationalen wie internationalen Akkreditierung waren in der ersten Akkreditierungsperiode 126 Personen tätig, insgesamt umfasst der Gutachterpool ca. 900 Personen (Anlage 1_6). Aus der in Anlage 1_6i dokumentierten Diver-

sity Statistik geht hervor, dass evalag in ihren Verfahren insgesamt 1,6 % weibliche und 3,7 % männliche, internationale Sachverständige einsetzt. In den Verfahren zur Evaluation liegt der Anteil der internationalen Gutachterinnen bei 3% und der internationalen Gutachter bei 10%.

Sowohl für die Verfahren der Programm- als auch der Systemakkreditierung liegt ein Muster für einen Mitwirkungsvertrag vor, der Rechte und Pflichten der Gutachterinnen und Gutachter regelt (Anlage 1_6f) und auch Kriterien für mögliche Befangenheiten enthält. Darüber hinaus liegen für die verschiedenen Interessensgruppen in der Begutachtung (Wissenschaft, Berufspraxis und Studierende) spezifische Erklärungen mit Kriterien zu möglichen Befangenheiten vor, die die Gutachterinnen und Gutachter vor der Berufung individuell für sich prüfen und ggfs. erläutern müssen (Anlagen 1_6b1, 1_6b2, 16_b3).

Bezogen auf die Verfahren der Evaluation erläutert evalag auf S. 16 der Antragsbegründung, dass die Verfahren – basierend auf den in Anlage 2_4 dokumentierten Grundsätzen – spezifisch nach den Anforderungen des Evaluationsgegenstandes, der Ziele und Zwecke der Evaluation designt werden. Nach den in Anlage 2_4 dokumentierten Grundsätzen legt evalag in den Evaluationsverfahren Wert auf die Auswahl und Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter und deren Unbefangenheit.

Bewertung

Die Verfahrensschritte Selbstdokumentation/Begutachtung und Evaluationsbericht werden gemäß der Verfahrensdokumente in den nationalen wie internationalen Akkreditierungen und auch in den Evaluationen (zum Follow Up siehe Standard 2.6) durchgeführt. Bei den Evaluationen geht evalag auf die Anforderungen der Auftraggeber ein und legt Gegenstand des Verfahrens sowie Methode spezifisch danach fest.

Sowohl in den Verfahren der nationalen wie internationalen Akkreditierung als auch in der Evaluation beteiligt evalag Studierende in den Gutachtergruppen und in der Regel auch im Rahmen der Gespräche vor Ort. Bezogen auf die studentischen Mitglieder der Akkreditierungskommission fällt auf, dass diese zwar an Hochschulen immatrikuliert sind, aber teilweise bereits berufliche Tätigkeiten ausüben oder ein langjähriges hochschulpolitisches Engagement ausfüllen. Die Gutachtergruppe erachtet es als notwendig, dass aktiv Studierende mit einer großen Nähe zum Hochschulalltag ihre Perspektive in beschlussfassende Gremien in der Akkreditierung einbringen. evalag sollte prüfen, bei der Möglichkeit der Wiederberufung als Mitglieder der Akkreditierungskommission die Studierenden in der Satzung auszunehmen oder deren Amtszeit zu verkürzen. Die Kriterien und das Verfahren zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sind sowohl bezogen auf die Verfahren der Programm- als auch Systemakkreditierung geeignet, eine adäquate Zusam-

menstellung der Gutachtergruppen zu gewährleisten. Die Gutachterinnen und Gutachter werden auf die Verfahren sorgfältig vorbereitet und können regelmäßig Angebote von Veranstaltungen zur Vorbereitung der Verfahren oder zum Erfahrungsaustausch wahrnehmen. Der Gutachterpool ist sehr groß und profitiert von der Vielfalt der Aktivitäten der Agentur. Im Rahmen der Begehung äußerten sich Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen sehr zufrieden mit der Qualität der Gutachterinnen und Gutachter in ihrem Verfahren.

Die Kriterien zu möglichen Befangenheiten gewährleisten, die Gutachterinnen und Gutachter über mögliche Ausschlussgründe der Beteiligung an einer Begutachtung zu informieren und ihnen eine Stellungnahme hierzu zu ermöglichen. Die Verantwortung über die Entscheidung zum Einsatz der Person bleibt bei der Agentur, was angemessen ist.

Positiv ist hervorzuheben, dass evalag eine Statistik über den Einsatz internationaler Sachverständiger bezogen auf alle Verfahrensarten pflegt. Daraus geht hervor, dass in den Evaluationsverfahren bereits viele internationale Gutachterinnen und Gutachter beteiligt sind, während dies in anderen Verfahrensarten noch intensiviert werden könnte. Im Rahmen der Begehung äußerten sich Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen positiv über die Bereitschaft von evalag, auf Wünsche nach einer stärker international zusammengesetzten Gutachtergruppe einzugehen.

Ergebnis

Standard 2.4 ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 7: evalag sollte Maßnahmen treffen, die die Einbindung von aktiv Studierenden mit Hochschulnähe in die Akkreditierungskommission sicherstellt.

2.5 Reporting

STANDARD:

Reports should be published and should be written in a style which is clear and readily accessible to its intended readership. Any decisions, commendations or recommendations contained in reports should be easy for a reader to find.

GUIDELINES:

In order to ensure maximum benefit from external quality assurance processes, it is important that reports should meet the identified needs of the intended readership. Reports are sometimes intended for different readership groups and this will require careful attention to structure, content, style and tone. In general, reports should be structured to cover description, analysis (including relevant evidence), conclusions, commendations, and recommendations. There should be sufficient preliminary explanation to enable a lay reader to understand the purposes of the review, its form, and the

criteria used in making decisions. Key findings, conclusions and recommendations should be easily locatable by readers. Reports should be published in a readily accessible form and there should be opportunities for readers and users of the reports (both within the relevant institution and outside it) to comment on their usefulness.

Dokumentation

In den nationalen Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung veröffentlicht evalag die Gutachten und Entscheidungen gemäß der Anforderungen in Ziffer 1.1.11 und 5.14 der Regeln des Akkreditierungsrates (S. 22 der Antragsbegründung). Bislang hat evalag sieben Verfahren der institutionellen Evaluation (auch Audit genannt) durchgeführt (Stand 01.02.2014) und in Abstimmung mit den Auftraggebern fünf Abschlussberichte veröffentlicht (Antragsbegründung Teil 2, S. 21f). Auch ist die Berichterstattung über abgeschlossene Verfahren der Evaluation weitestgehend öffentlich, evalag stellt – je nach Absprache mit dem Auftraggeber – eine Vollversion oder eine Zusammenfassung auf der Website bereit (siehe Antragsbegründung Teil 2, S. 21).

Grundsätzlich sind alle Berichte von evalag in eine Sachstandsdarstellung, Bewertung und daraus folgenden Empfehlungen gegliedert und stellen darüber hinaus Verfahrensmethodik und Bewertungskriterien dar (Teil 2, S. 21 der Antragsbegründung). Neben hohen sachlich-sprachlichen Anforderungen an Eindeutigkeit und Verständlichkeit der Berichtstexte legt evalag nach eigenen Angaben großen Wert auf eine adäquate Darstellung sensibler Sachverhalte, auf die Wahrung von Persönlichkeitsrechten und auf die Beachtung des Datenschutzes.

Für die Gutachten in der Programmakkreditierung liegt in Anlage 1_4d ein Gliederungsmuster vor. Auch in den Grundsätzen für die Evaluationsverfahren (Anlage 2_4) werden Anforderungen an die Adressatenorientierung und den Aufbau der Gutachten definiert.

Bewertung

Mit den Veröffentlichungen auf der Internetseite der Agentur und in der Datenbank für akkreditierte Studiengänge des Akkreditierungsrates werden die Kriterien, Verfahren und Entscheidungen der Agentur einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Gemäß dem Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates S. 3 kommt evalag der Verpflichtung zur Veröffentlichung bezogen auf die akkreditierten Studiengänge zeitnah und regelmäßig nach

Im Leitfaden für die Verfahren der Systemakkreditierung (Anlage 1_5a) kündigt die Agentur auf S. 10 an, bei positivem Abschluss des Verfahrens „eine Zusammenfassung des abschließenden Gutachtens“ zu veröffentlichen, was offensichtlich nicht das vollständige Gutachten bedeutet. Da die Agentur noch kein Verfahren der Systemakkreditierung abgeschlossen hat, kann nicht überprüft werden, ob es sich um eine fehlerhafte Praxis oder le-

diglich um ein Darstellungsproblem im Leitfaden handelt.

Bezogen auf negative nationale Akkreditierungsentscheidungen ist dem Leitfaden zu entnehmen, dass in diesen Fällen in der Systemakkreditierung nur eine Meldung an den Akkreditierungsrat, nicht aber eine Veröffentlichung des Gutachtens und der Entscheidung erfolge. In diesem Punkt sind die Regeln des Akkreditierungsrates nicht widerspruchsfrei. Während Ziffer 5.14 der Regeln die Veröffentlichung des Gutachtens und der Entscheidung nicht einschränkt und damit auch negative Fälle umfasst, wird in Ziffer 5.1.5 nur eine Veröffentlichung im positiven Fall in der Datenbank des Akkreditierungsrates vorgesehen. Für die Verfahren der Programmakkreditierung sieht Ziffer 1.1.9 ausdrücklich bei Negativentscheidungen nur eine Meldung an den Akkreditierungsrat, nicht aber eine Veröffentlichung vor. Im Sinne des sehr weitgehenden Standards 2.5 der aktuellen ESG sollte unabhängig vom Charakter der Entscheidung eine Veröffentlichung erfolgen.

Auch die Entscheidungen und Gutachten aus den internationalen Akkreditierungsverfahren veröffentlicht evalag auf ihrer Internetseite.

Bezogen auf auftragsbezogene Evaluationsverfahren inklusive der Audits wird für die Gutachtergruppe nachvollziehbar, dass evalag die Veröffentlichung der Ergebnisse mit dem Auftraggeber abstimmen muss und hier der Transparenzgrundsatz gegenüber dem Wunsch nach Vertraulichkeit abzuwägen ist.

Die auf der Internetseite der Agentur veröffentlichten Texte sind übersichtlich gegliedert, sodass Bewertungen und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter leicht zu finden sind. Auch zeigt die Anlage 1_4d zum prototypischen Aufbau eines Gutachtens in der Programmakkreditierung, dass evalag hier zwischen Sachstand und Bewertung unterscheidet und die Beschlussempfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in einem Extrakapitel zusammenfasst. Der Aufbau ist allerdings insofern etwas redundant, als dass sowohl in Kapitel IV wie auch in Kapitel VII die Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen bewertet werden sollen und in diesem Fall Dopplungen unvermeidlich scheinen.

Ob die Texte von evalag für ihre Zielgruppen, wie beispielsweise Studierende, leicht verständlich sind, hat die Agentur noch nicht untersucht oder reflektiert. Während die auftraggebenden Hochschulen nach abgeschlossenem Verfahren im Rahmen der internen Qualitätssicherung auch ein Feedback zur Verständlichkeit der Texte geben können, sind Studierende noch nicht von dieser Rückmeldung erfasst. Die Agentur könnte beispielsweise die studentischen Mitglieder der Akkreditierungskommission nutzen, um Rückmeldungen zu erhalten.

Ergebnis

Standard 2.5 ist im Wesentlichen erfüllt.

Empfehlung:

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 8: Die Agentur sollte überprüfen, ob ihre Texte für ihre Zielgruppen und insbesondere Studierende gut verständlich sind

2.6 Follow-up procedures**STANDARD:**

Quality assurance processes which contain recommendations for action or which require a subsequent action plan, should have a predetermined follow-up procedure which is implemented consistently.

GUIDELINES:

Quality assurance is not principally about individual external scrutiny events: It should be about continuously trying to do a better job. External quality assurance does not end with the publication of the report and should include a structured follow-up procedure to ensure that recommendations are dealt with appropriately and any required action plans drawn up and implemented. This may involve further meetings with institutional or programme representatives. The objective is to ensure that areas identified for improvement are dealt with speedily and that further enhancement is encouraged.

Dokumentation

In Teil 2 der Antragsbegründung auf S. 23 erläutert evalag, dass der Stiftungsrat in der 31. Sitzung am 21. Oktober 2008 den Beschluss gefasst habe, dass das Follow-up ein integraler Bestandteil jedes Verfahrens – ob nationale oder internationale Akkreditierung oder Evaluation – sei. In den nationalen wie internationalen Akkreditierungsverfahren ist die Möglichkeit der Akkreditierung unter Auflagen vorgesehen (Anlage 1_4 a, 1_5a, 2_6a und 2_6b).

Bezogen auf die Verfahren der Evaluation wird in den Verfahrensgrundsätzen (in Anlage 2_4 auf S. 3) festgehalten, dass evalag die Initiierung oder Begleitung von Folgemaßnahmen anstrebe und orientierende Leitfragen für die Konzeption eines Follow-Ups erarbeitet habe.

Bewertung

Die Regelungen der Agentur zu Auflagen in den Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung entsprechen den aktuellen Vorgaben des Akkreditierungsrates und erfüllen zugleich die Anforderung an ein Follow-Up im Sinne der ESG. Der Prozess zur Feststellung der Erfüllung von Auflagen in der Programmakkreditierung ist ausreichend definiert und wird nach dem Eindruck der Gutachtergruppe auch verlässlich durchgeführt. Auch die Regelungen in den internationalen Akkreditierungen zur Prüfung von Auflagen und Empfehlungen sowie der Evaluation stellen sinnvolle Follow-Up-Maßnahmen im Sinne der ESG dar.

Ergebnis

Standard 2.6 ist erfüllt.

2.7 Periodic reviews

STANDARD:

External quality assurance of institutions and/or programmes should be undertaken on a cyclical basis. The length of the cycle and the review procedures to be used should be clearly defined and published in advance.

GUIDELINES:

Quality assurance is not a static but a dynamic process. It should be continuous and not “once in a lifetime”. It does not end with the first review or with the completion of the formal follow-up procedure. It has to be periodically renewed. Subsequent external reviews should take into account progress that has been made since the previous event. The process to be used in all external reviews should be clearly defined by the external quality assurance agency and its demands on institutions should not be greater than are necessary for the achievement of its objectives.

Dokumentation

Gemäß den Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates werden die Entscheidungen zur Programm- und Systemakkreditierung mit begrenzter Akkreditierungsfrist ausgesprochen, was bei Fortführung der Studienprogramme in der Regel eine erneute Akkreditierung zur Folge hat. Eine internationale Akkreditierung durch evalag ist gemäß S. 24 der Antragsbegründung (Teil 2) in der Regel fünf Jahre gültig.

Auf S. 24 der Antragsbegründung (Teil 2) erläutert evalag, dass bei anlassbezogenen Verfahren, wie z. B. bei Evaluationen und Audits, periodische Überprüfungen und dynamische Prozessbegleitungen von ihr angeboten werden, die allerdings von Seiten der Auftraggeber auf Freiwilligkeit beruhen.

Bewertung

Die durch die Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates begrenzte Akkreditierungsfrist in Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung hat eine periodische Wiederholung gemäß Standard 2.7 zur Folge. Ähnlich gilt dies auch für internationale Verfahren, in denen das Gütesiegel von evalag für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben wird.

Im Geschäftsfeld der Evaluation sieht evalag auf Grund des anlassbezogenen Charakters zunächst keine Wiederholung des Verfahrens vor, bietet dies aber offensichtlich den Auftraggebern an. Da aber auch punktuelle Verfahren im Sinne der ESG ihre Berechtigung haben und das Geschäftsfeld der Akkreditierungen mit regelmäßigen Wiederholungen arbeitet, ist der Standard 2.7. erfüllt.

Ergebnis

Standard 2.7 ist erfüllt.

2.8 System-wide analyses

STANDARD:

Quality assurance agencies should produce from time to time summary reports describing and analysing the general findings of their reviews, evaluations, assessments etc.

GUIDELINES:

All external quality assurance agencies collect a wealth of information about individual programmes and/or institutions and this provides material for structured analyses across whole higher education systems. Such analyses can provide very useful information about developments, trends, emerging good practice and areas of persistent difficulty or weakness and can become useful tools for policy development and quality enhancement. Agencies should consider including a research and development function within their activities, to help them extract maximum benefit from their work.

Dokumentation

evalag verweist einleitend auf S. 25 im Teil 2 der Antragsbegründung auf Größe und Differenzierung des deutschen Hochschulsystems, die einen systemweiten Überblick erschweren. Die Agentur versuche auf der Grundlage von Abschlussberichten qualitative und quantitative Daten aus den Hochschulbereichen zu sammeln und führe darüber hinaus auch Befragungen von Interessengruppen durch. Zur Darstellung der Ergebnisse verweist evalag auf den jährlichen Geschäftsbericht (Anlage 1_12) und den zwei Mal jährlich erscheinenden Newsletter. Auch verweist evalag in diesem Zusammenhang auf Veröffentlichungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und legt hierzu eine Auflistung vor (Antragsbegründung S. 26-27).

Gemäß Antragsbegründung Teil 2, S. 26 hat evalag (als koordinierende Agentur) mit zehn weiteren Partnern (Qualitätssicherungsagenturen und Hochschulen in den Ländern Rumänien, Finnland und Spanien, Experten, Verbänden) ein dreijähriges anwendungsorientiertes Forschungs-Projekt „Impact Analysis of External Quality Assurance Processes of Higher Education Institutions. Pluralistic Methodology and Application of a Formative Transdisciplinary Impact Evaluation“ (IMPALA) eingeworben. Dieses wird sich mit der Methodenentwicklung zur (begleitenden) Analyse von Wirkungen externer Qualitätssicherung befassen und soll eine systematische Herangehensweise entwickeln, die zugleich einen internationalen Vergleich einschließt. Zusätzlich wird evalag in dem Projekt "Qualitätssicherung von Studium und Lehre durch Akkreditierung und Evaluation. Eine Analyse des Zusammenhangs von externer und interner Qualitätssicherung an öffentlichen Hochschulen in Deutschland" des INCHER Kassel mitwirken.

Seit 2010 arbeitet evalag bei der DeGEval mit, der Deutschen Gesellschaft für Evaluation e.V. (Antragsbegründung Teil 2, S. 27). Darüber hinaus habe evalag bereits mehrfach Veranstaltungen zu Ergebnissen von Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt, wie Tagungen und Workshops (Antragsbegründung Teil 2, S. 27).

Auf die Auswertung der Verfahren der internationalen Auditierung und Akkreditierung sei bislang auf Grund deren punktuellen Charakters verzichtet worden (Antragsbegründung Teil 2, S. 27).

Bewertung

Das Engagement von evalag in der Einwerbung und Koordination von Forschungsprojekten wird grundsätzlich positiv bewertet werden, da insbesondere die Wirkungsforschung auf nationaler wie internationaler Ebene noch ein Desiderat ist. Allerdings wird dieses Projekt nur eingeschränkt Analysen über die Ergebnisse der Arbeit der Agentur bereitstellen können, wie vom Standard 2.8 gefordert. Dies gilt auch für die in der Antragsbegründung aufgeführten, zahlreichen Artikel in Fachzeitschriften und Präsentationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von evalag und dem jährlichen Geschäftsbericht, mit dem evalag der Pflicht zur Rechenschaftslegung aus § 20 der Satzung nachkommt.

Die auf der Internetseite der Agentur veröffentlichten Ausgaben des Newsletters zeigen, dass sich dieser ausführlich mit hochschulrelevanten Themen beschäftigt und auch Hochschulen in einer retrospektiven Analyse zu Wort kommen, die ein Verfahren bei evalag absolviert haben. Eine systematische Analyse der Ergebnisse von Verfahren der Agentur findet aber auch hier nicht statt.

Ergebnis

Standard 2.8 ist teilweise erfüllt.

Empfehlung:

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 9: evalag sollte regelmäßig Ergebnisse der eigenen Qualitätssicherungsverfahren analysieren und (mit Blick auf die zu erwartenden neue Fassung der ESG) diese veröffentlichen (ESG Standard 2.8).

Gesamtbewertung zu Standard 3.1:

In der Zusammenschau der Bewertungen von Standard 2.1 bis Standard 2.8 ist festzustellen, dass Standard 3.1 im Wesentlichen erfüllt ist.

3.2 Official status

STANDARD:

Agencies should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as agencies with responsibilities for external quality assurance and should have an established legal basis. They should comply with any requirements of the legislative jurisdictions within which they operate.

Dokumentation

Als Stiftung des öffentlichen Rechts besitzt evalag eine eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 1 der Satzung (Anlage 1_1). Als Stiftung unterliegt sie dem Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, dem deutschen Stiftungsgesetz sowie in finanzieller Hinsicht den Regelungen der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (Antragsbegründung Teil 2, S. 33, siehe auch Standard 3.6).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und zu reakkreditieren, sowie deren Arbeit zu überwachen. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren. evalag ist seit dem 01.09.2009 ohne Unterbrechung berechtigt, das Gütesiegel des Akkreditierungsrates zu vergeben.

Bewertung

Als Stiftung des öffentlichen Rechts kann evalag eigenständig tätig werden und unterliegt dabei der Rechtsaufsicht des zuständigen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Sinne von Standard 3.2 und ENQA Criterion 2.

Ebenfalls wurde mit der erstmaligen Akkreditierung evalag im Jahr 2009 durch den Akkreditierungsrat eine Anerkennung der Institution im Sinne von Standard 3.2 vorgenommen. Mit einer positiven Entscheidung des Akkreditierungsrates im laufenden Verfahren der Akkreditierung würde die Einhaltung der aktuellen Kriterien und Verfahrensregeln bestätigt und die Agentur erneut für fünf Jahre für die Programm- und Systemakkreditierung in Deutschland zugelassen. Ob evalag die Beschlüsse des Akkreditierungsrates und die ländergemeinsamen Strukturvorgaben korrekt umsetzt, unterliegt dem Überwachungsauftrag des Akkreditierungsrates. Gemäß dem Erfahrungsbericht über die letzte Akkreditierungsperiode S. 2f. kommt der Akkreditierungsrat hier zu positiven Feststellungen.

Ergebnis

Standard 3.2 ist erfüllt.

3.3 Activities

STANDARD:

Agencies should undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis.

GUIDELINES:

These may involve evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities and

should be part of the core functions of the agency.

Dokumentation

In der Anlage 1_10 listet evalag die Akkreditierungsverfahren und Projekte seit 2001 auf. In den vergangenen Jahren hat die Agentur verschiedene Verfahren der Evaluation bezogen auf Fächer, Studiengänge oder ganze Hochschulen durchgeführt. Seit der Zulassung als Akkreditierungsagentur im Oktober 2009 hat evalag nach eigenen Angaben 88 nationale Studiengänge akkreditiert, ein Verfahren der Systemakkreditierung läuft (Stand 1. Februar 2014). Seit 2010 wurden außerdem 15 internationale Akkreditierungsverfahren und 11 anlassbezogene Evaluationen durchgeführt (Siehe Antragsbegründung Teil 2, S. 30f.).

Bewertung

Aus der Aufstellung der seit 2001 durchgeführten Verfahren wird deutlich, dass evalag regelmäßig in den Feldern der Programmakkreditierung sowie der nationalen wie internationalen Akkreditierung und Evaluation tätig ist. Der Bereich der Systemakkreditierung ist in Angriff genommen worden.

Ergebnis

Standard 3.3 ist erfüllt.

3.4 Resources

STANDARD:

Agencies should have adequate and proportional resources, both human and financial, to enable them to organise and run their external quality assurance process(es) in an effective and efficient manner, with appropriate provision for the development of their processes and procedures **and staff**.⁵

Dokumentation

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung erhält evalag einen jährlichen Zuschuss vom Land Baden-Württemberg, der in den letzten Jahren insgesamt [...] Euro umfasst hat (S. 32 in Teil 2 der Antragsbegründung. Im Jahr 2012 betrug der Zuschuss [...] Euro (siehe Anlage 1_17). Gemäß dem Wirtschaftsplan 2013 sind für die Jahre 2013 und 2014 jeweils [...] Euro als Zuschuss seitens des Landes vorgesehen (ebenfalls enthalten in Anlage 1_17). In § 5 Abs. 3 der Satzung ist die Möglichkeit geregelt, dass evalag Akkreditierungsverfahren durchführt, die sich selbst finanzieren. In den Jahren 2009-2013 hat evalag hier nach eigenen Angaben Mittel in Höhe von mehr als [...] Euro eingeworben. Die Ausgaben für die Geschäftsführung lagen in den Jahren 2009-2013 zwischen [...]. Euro (S. 32 in Teil 2

⁵ Der Verweis „and staff“ stellt eine Ergänzung in den ENQA-Mitgliedskriterien gegenüber dem Standard 3.4 dar.

der Antragsbegründung).

Insgesamt sind 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei evalag beschäftigt (siehe Anlage 1_2g) (16 Vollzeitäquivalente). Die Abteilung für Programm- und Systemakkreditierung umfasst (Stand: 01.02.2014) zwei Mitarbeiter/innen und – in der Funktion der Abteilungsleitung – den Stiftungsvorstand (insgesamt 2,0 Vollzeitäquivalente).

In ihrem Qualifikationsprofil für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legt evalag fest, dass diese Arbeitserfahrung an Hochschulen, Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Methodik und der wesentlichen Strukturen und Akteure im tertiären Bildungsbereich vorweisen sollen (Anlage 1_8). Angaben zum Werdegang der Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle liegen in Anlage 1_2g vor.

Bezogen auf die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle erläutert evalag auf S. 14 f. der Antragsbegründung, dass sich diese durch regelmäßig an internen und externen Veranstaltungen sowie Tagungen aktiv beteiligen. In der Anlage 1_8 zählt evalag eine Reihe von verschiedenen Formaten wie themenspezifische Workshops, einen monatlicher Jour-Fixe und regelmäßige Klausurtagungen auf, die zur Information und Weiterbildung der Referentinnen und Referenten beitragen sollen. Besprochen werden aktuelle Änderungen der Verfahrensregeln und Kriterien sowie Erfahrungen mit der Durchführung von Verfahren der Qualitätssicherung und ggf. Modifikationen von Dokumenten und Abläufen (Antragsbegründung S. 15).

Am Sitz der Stiftung in Mannheim stehen der Geschäftsstelle gemäß S. 16 der Antragsbegründung derzeit (01.02.2014) Räumlichkeiten von insgesamt 444 qm (10 Arbeitszimmer, Sitzungssaal, 3 Serviceräume) mit entsprechender technischer Ausstattung zur Verfügung. Die für die Programm- und Systemakkreditierung zuständige Abteilung nutzt zwei Arbeitszimmer (40,41 qm) und den Sitzungssaal.

Bewertung

Der vorliegende Jahresabschluss 2012 und die im Wirtschaftsplan 2014 enthaltenen Angaben zu 2013 und 2014 zeigen eine angemessene finanzielle Ausstattung von evalag für die laufenden Verfahren in allen Geschäftsbereichen von evalag. Das Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Eindruck von den Räumlichkeiten bestätigt, dass auch die Sachausstattung einen reibungslosen Geschäftsbetrieb gewährleistet.

Auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle formuliert evalag ein adäquates Qualifikationsprofil (siehe Anlage 1_8). Wie die biographischen Angaben belegen, verfügen die Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle über breite wissenschaftliche Kompetenzen und Erfahrungen in für die Arbeit von evalag relevanten Bereichen wie Studiengangsmanagement sowie der internen und externen Qualitätssicherung.

Die Angebote zur Fort- und Weiterbildung sind mehr als angemessen und kombinieren interne wie externe Aktivitäten.

Ergebnis

Standard 3.4 ist erfüllt.

3.5 Mission statement

STANDARD:

Agencies should have clear and explicit goals and objectives for their work, contained in a publicly available statement.

GUIDELINES:

These statements should describe the goals and objectives of agencies' quality assurance processes, the division of labour with relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the cultural and historical context of their work. The statements should make clear that the external quality assurance process is a major activity of the agency and that there exists a systematic approach to achieving its goals and objectives. There should also be documentation to demonstrate how the statements are translated into a clear policy and management plan.

Dokumentation

evalag legt mit der Antragsbegründung ein Leitbild vor, das am 07.02.2014 vom Stiftungsrat verabschiedet wurde und online publiziert ist:

„evalag ist ein Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Qualitätsmanagement im Hochschul- und Wissenschaftsbereich;

evalag versteht sich als Partnerin von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen. Sie bietet Expertise, um Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen in ihrem Engagement für hohe Qualität in Forschung, Lehre und Studium und der gesamten Institution zu unterstützen und Projekte zu realisieren. Ausgehend von einem dialog- und entwicklungsorientierten Qualitätsverständnis trägt evalag mit Beratung und maßgeschneiderten Instrumenten und Verfahren zur Stärkung der Selbststeuerungsfähigkeit und zur Förderung der Qualitätskultur der Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen bei;

evalag orientiert sich an den Werten der Transparenz, Zuverlässigkeit, methodischen Professionalität und kontinuierlichen Weiterentwicklung im internen und externen Handeln;

evalag stellt Institutionen der Hochschulpolitik expertengestützte Informationen für die Vorbereitung sachgerechter hochschulpolitischer Entscheidungen bereit;

evalag verbindet in ihren zertifizierenden Verfahren den grundlegend prüfenden Ansatz mit qualitätsentwickelnden Verfahrenselementen, um Studiengänge und Hochschulen in ihrer ganzheitlichen Qualität zu erfassen und zu unterstützen;

evalag bekennt sich zu den Prinzipien des Europäischen Hochschulraums und engagiert

sich in europäischen und internationalen Netzwerken. evalag arbeitet auf der Grundlage nationaler und europäischer Standards für Qualitätssicherung und -entwicklung sowie des Qualitätsmanagements;

evalag wirkt an der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie des Qualitätsmanagements im Hochschulbereich mit und trägt dazu sowohl auf praktischer als auch auf wissenschaftlich-theoretischer Ebene aktiv bei;

evalag verfolgt und analysiert kontinuierlich Entwicklungen im Hochschulbereich, integriert diese proaktiv in das eigene Portfolio und erschließt diese für die Hochschulen.“

In der Antragsbegründung erläutert evalag auf S. 10, dass ein Qualitätsverständnis im Jahr 2001 erstmals als Grundlage für die Durchführung von Evaluationsverfahren erarbeitet und seither kontinuierlich durch die Erfahrungen aus der eigenen Arbeit, d. h. insbesondere in Rückkoppelung mit den Hochschulen, sowie durch die Mitwirkung in nationalen und internationalen Arbeitskreisen und Verbänden weiterentwickelt worden sei.

Bewertung

evalag formuliert im Leitbild ein Qualitätsverständnis, das sich an den Grundsätzen der Verantwortung der Hochschulen für die Qualität der Studiengänge und der Messung und Validierung der Ziele der Hochschulen orientiert. Dabei soll explizit die Selbststeuerungsfähigkeit von Hochschulen gestärkt werden.

Verglichen mit dem Leitbild aus dem Antrag auf Erstakkreditierung aus dem Jahr 2009 stellt die Gutachtergruppe eine erhebliche Weiterentwicklung fest. Während im Jahr 2009 das Leitbild stark auf die Durchführung von expertengestützten Verfahren wie Peer Review oder der Programm- und Systemakkreditierung zugeschnitten war, erweitert das aktuelle Leitbild den Fokus auf die Tätigkeit als „Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung“ und die Unterstützung zur Qualitätsentwicklung.

Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass die Verfahrensbeteiligten (Mitglieder der Akkreditierungskommission, Geschäftsstelle, Gutachterinnen und Gutachter der Agentur), die Qualitätsentwicklung an Hochschulen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Der Willen, den Aufbau einer Qualitätskultur an Hochschulen zu unterstützen, kommt in den vielfältigen Beratungsaktivitäten zum Ausdruck.

Als Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung öffnet sich evalag dabei auch Forschungsthemen, ohne eine Konkurrenz zur Hochschulforschung aufbauen zu wollen. Aktuell führt die Agentur Erhebungen im Auftrag des Landes Baden-Württemberg sowie ein EU-finanziertes Kooperationsprojekt mit europäischen Partnern zur Wirkung von Akkreditie-

rungsverfahren durch. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Aktivitäten, da sie dem Leitbild entsprechen und sich auf wichtige Fragen der Qualitätssicherung beziehen.

Ergebnis

Standard 3.5 ist erfüllt.

3.6 Independence

STANDARD:

Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the conclusions and recommendations made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders.

GUIDELINES:

An agency will need to demonstrate its independence through measures, such as

- its operational independence from higher education institutions and governments is guaranteed in official documentation (e.g. instruments of governance or legislative acts);
- the definition and operation of its procedures and methods, the nomination and appointment of external experts and the determination of the outcomes of its quality assurance processes are undertaken autonomously and independently from governments, higher education institutions, and organs of political influence;
- while relevant stakeholders in higher education, particularly students/learners, are consulted in the course of quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

Dokumentation

Als Stiftung des Landes Baden-Württemberg besitzt evalag eine eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 1 der Satzung (Anlage 1_1). Gemäß § 5 der Satzung bestreitet das Land Baden-Württemberg die notwendigen Ausgaben der Stiftung, insofern sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung bedarf der Wirtschaftsplan der Stiftung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde, hier das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung arbeiten die Mitglieder der Akkreditierungskommission weisungsfrei, ausdrücklich ausgenommen davon sind die Einhaltung formaler Vorgaben und Weisungen des Stiftungsrates. Gemäß §15 Abs. 2 der Satzung arbeiten die Mitglieder der Beschwerdekommision als unabhängiges Gremium weisungsfrei von Stiftungsrat und Akkreditierungskommission. Gemäß S. 16 der Antragsbegründung ist der Stiftungsrat in seinen Entscheidungen nur der Stiftungssatzung verpflichtet und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist mit einem Mitglied ohne Stimmrecht im Stiftungsrat vertreten (siehe § 10 Abs. 1c der Satzung).

Sowohl für die Verfahren der Programm- als auch die Systemakkreditierung liegt ein Mus-

ter für einen Mitwirkungsvertrag vor, der Rechte und Pflichten der Gutachterinnen und Gutachter regelt (Anlage 1_6f) und auch Kriterien für mögliche Befangenheiten enthält. Darüber hinaus liegen für die verschiedenen Interessensgruppen in der Begutachtung (Wissenschaft, Berufspraxis und Studierende) spezifische Erklärungen mit Kriterien zu möglichen Befangenheiten vor, die die Gutachterinnen und Gutachter vor der Berufung individuell für sich prüfen und ggfs erläutern müssen (Anlagen 1_6b1, 1_6b2, 16_b3).

In der Einleitung zu den am 04. Juni 2014 nachgelieferten Unterlagen (S. 3) erläutert evalag, dass in der Akkreditierungskommission und im Stiftungsrat neben den in Anlage 1_6b enthaltenen Kriterien auch folgende Fälle von Befangenheiten bereits aufgetreten sind:

- Einbindung in das Verfahren als Gutachter/in
- Bewerbungsverfahren an der Hochschule als Rektor/in
- Mitglied der Hochschule.

Bewertung

Die Kriterien zu möglichen Befangenheiten sind geeignet, die Gutachterinnen und Gutachter über mögliche Ausschlussgründe der Beteiligung an einer Begutachtung zu informieren und ihnen eine Stellungnahme hierzu zu ermöglichen. Die Verantwortung über die Entscheidung zum Einsatz der Person bleibt bei der Agentur, was angemessen ist.

Für die Mitglieder der Gremien (Stiftungsrat, Akkreditierungskommission und Beschwerdekommision) gelten die gleichen Kriterien. Auch werden die in der Nachlieferung aufgezählten Fälle ebenfalls als Indizien für Befangenheiten eingeschätzt. Auf der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die in der Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission enthaltene Regelung auch in der Praxis umgesetzt wird. Festzuhalten ist, dass als Stiftung des Landes Baden-Württemberg die Arbeit von evalag durch das Land finanziert wird, insofern nicht eigene Einnahmen erzielt werden können. Dabei entspricht die Vertretung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Baden-Württemberg im Stiftungsrat (ohne Stimmrecht) dem Status von evalag als Einrichtung des Landes Baden-Württemberg. Im Rahmen der Gespräche in der Begehung hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewinnen können, dass die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates die direkte Kommunikation mit dem Ministerium schätzen. Ebenso wurde deutlich, dass auch die vom Ministerium involvierten Personen auf den Austausch mit den im Stiftungsrat vertretenen Sachverständigen Wert legen. Insofern spielt der Stiftungsrat eine wichtige Rolle als Kommunikationsplattform, was sich nach dem Eindruck der Gutachtergruppe auch in einer kollegialen Zusammenarbeit niederschlägt. Der Stiftungsrat selbst versteht sich als eher strategisches Gremium und übernimmt nur eingeschränkt operative

Aufgaben wie beispielsweise die Verabschiedung der Berichte in den Evaluationsverfahren. In der Vergangenheit hat er auch zuweilen Entscheidungen in internationalen Akkreditierungsverfahren getroffen. Dies sollte allerdings zur Schärfung der Profile der Organe künftig auch satzungsgemäß allein der Akkreditierungskommission obliegen, die auch die nationalen Akkreditierungsentscheidungen trifft. Die Konzeption und Durchführung der Verfahren der nationalen wie internationalen Akkreditierung und Evaluation nimmt evalag nach dem Eindruck der Gutachtergruppe selbstständig und eigenverantwortlich vor.

Das Ministerium greift gern für die Durchführung von Erhebungen und Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hochschulbereich auf die Sachkompetenz von evalag zurück und nutzt diese auch als Projektträger, beispielsweise für die Betreuung der Stipendienvergabe der Carl-Zeiss-Stiftung. Die hier erbrachten Serviceleistungen werden von den Auftraggebern geschätzt. Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass evalag durch diese Zusammenarbeit von neben der Rolle der unabhängigen Agentur eher auch in die Rolle eines Dienstleisters einnimmt.

Ergebnis

Standard 3.6 ist erfüllt.

3.7 External quality assurance criteria and processes used by the agencies

STANDARD:

The processes, criteria and procedures used by agencies should be pre-defined and publicly available. These processes will normally be expected to include

- a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process;
- an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the agency;
- publication of a report, including any decisions, recommendations or other formal outcomes;
- a follow-up procedure to review actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.

GUIDELINES:

Agencies may develop and use other processes and procedures for particular purposes. Agencies should pay careful attention to their declared principles at all times, and ensure both that their requirements and processes are managed professionally and that their conclusions and decisions are reached in a consistent manner, even though the decisions are formed by groups of different people.

Agencies that make formal quality assurance decisions, or conclusions which have formal consequences should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of each agency.

Dokumentation

Die Anforderungen und der Ablauf der nationalen wie internationalen Akkreditierung und die Grundsätze für die Evaluationen sind in den jeweiligen Verfahrensdokumenten beschrieben und veröffentlicht (siehe Dokumentation zum Standard 2.1).

In Teil 2 der Antragsbegründung auf S. 23 erläutert evalag, dass der Stiftungsrat in der 31. Sitzung am 21. Oktober 2008 den Beschluss gefasst habe, dass das Follow-up Bestandteil eines jeden Verfahrens sei.

Bezogen auf die Verfahren der Evaluation wird in den Verfahrensgrundsätzen (in Anlage 2_4 auf S. 3) festgehalten, dass evalag die Initiierung oder Begleitung von Folgemaßnahmen anstrebe und orientierende Leitfragen für die Konzeption eines Follow-Ups erarbeitet habe.

In den nationalen wie internationalen Akkreditierungsverfahren ist die Möglichkeit der Akkreditierung unter Auflagen vorgesehen (Anlage 1_4 a, 1_5a, 2_6a und 2_6b).

Gemäß 15 Abs. 2 richtet evalag als unabhängiges Organ der Stiftung eine Beschwerdekommision ein, die gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung zwischen drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder umfasst: zwei Mitglieder der Akkreditierungskommission, je eine/n Vertreter/in einer mit der Qualitätssicherung im Hochschulbereich befassten Einrichtung, eine/n Vertreter/in einer anderen inländischen Akkreditierungsagentur, eine/n Vertreter/in einer ausländischen Akkreditierungsagentur und eine/n Studierendenvertreter/in.

In der Anlage 1_7 legt evalag das vom Stiftungsrat am 26.02.2006 beschlossene, interne Verfahren zu Beschwerden von Hochschulen vor. Dies unterscheidet drei Gegenstände:

- Bei Beschwerden zu einer verfehlten Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung entscheidet bei formalen Beanstandungen die Beschwerdekommision, wenn Entscheidungsinhalte betroffen sind, (zunächst) die Akkreditierungskommission.
- Bei Einwänden der Hochschule gegen die Bestellung einzelner Gutachterinnen und Gutachter entscheidet die Akkreditierungskommission über den Austausch dieser Personen.
- Im Rahmen von Akkreditierungsverfahren können Hochschulen bei Auflagen, Aussetzungen, Negativentscheidungen und der nicht erfolgten Zulassung zur Systemakkreditierung Einspruch einlegen. Hier entscheidet zunächst die Akkreditierungskommission über eine mögliche Abhilfe oder verweist an die Beschwerdekommision. Die Beschwerdekommision legt bei begründeten Beschwerden der Akkreditierungskommission eine Stellungnahme vor, die von der Akkreditierungskommission bei einer erneuten Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist. Die Entscheidung der Akkreditierungskommission über ein an sie zurückverwiesenes Verfahren ist abschließend.

Auf S. 19 der Antragsbegründung erläutert evalag, dass es seit 2009 zwei Beschwerden gegeben habe; von denen eine an die Beschwerdekommision weitergeleitet wurde. Die zweite Beschwerde wurde direkt durch Beschluss der Akkreditierungskommission erledigt.

Bewertung

Die Verfahren und Kriterien der Agentur werden durch die jeweiligen Verfahrensdokumente nachvollziehbar beschrieben und den Hochschulen auf der Netzseite der Agentur zur

Verfügung gestellt (siehe ESG 2.3).

Grundsätzlich beruhen alle Verfahren der Agentur auf dem Prinzip der dreistufigen peer review mit Selbstdokumentation, Begehung und Bewertungsbericht einer Gutachtergruppe. Studierende werden in den nationalen wie internationalen Akkreditierungen durchgängig ebenso wie in der Regel bei Evaluationen beteiligt. (siehe Standard 2.4).

Die Regelungen der Agentur zu Auflagen in den Verfahren der nationalen Programm- und Systemakkreditierung entsprechen den aktuellen Vorgaben des Akkreditierungsrates und erfüllen zugleich die Anforderung an ein Follow-Up im Sinne der ESG. Auch die Regelungen in den internationalen Akkreditierungen zur Prüfung von Auflagen und Empfehlungen sowie der Evaluation stellen sinnvolle Follow-Up-Maßnahmen im Sinne der ESG dar (siehe Standard 2.6).

Das von evalag vorgelegte Verfahren zur Behandlung von Beschwerden von Hochschulen in der Akkreditierung ist verbindlich geregelt und enthält angemessene Fristen und Verfahrenswege. Die Zusammensetzung der Beschwerdekommision wird von der Gutachtergruppe kritisch gesehen, denn von fünf Mitgliedern sind zwei auch Mitglieder in der Akkreditierungskommission. Diese Überschneidung von beschlussfassenden Gremium und Beschwerdeinstanz birgt die Gefahr von Befangenheiten, die eine unvoreingenommene Befassung mit Beschwerden erschweren. Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass diese Praxis im Akkreditierungskontext nicht unüblich ist und auch vom Akkreditierungsrat gepflegt wird. evalag sollte die Organe trennen, um auch den Anschein von Befangenheiten oder Einflussnahmen zu vermeiden. Im Geschäftsfeld der Evaluation ist kein formalisiertes Beschwerdeverfahren notwendig, da hier evalag keine formalen Entscheidungen trifft.

Zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsverfahren siehe Standard 2.5.

Ergebnis

Standard 3.7 ist erfüllt.

Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 10: Die Agentur sollte die Organe zur Entscheidung und Befassung von Beschwerden konsequent trennen und parallele Mitgliedschaften ausschließen.

3.8 Accountability procedures

STANDARD:

Agencies should have in place procedures for their own accountability.

GUIDELINES:

These procedures are expected to include the following:

1. A published policy for the assurance of the quality of the agency itself, made available on its website;
2. Documentation which demonstrates that:
 - the agency's processes and results reflect its mission and goals of quality assurance;
 - the agency has in place, and enforces, a no-conflict-of-interest mechanism in the work of its external experts;
 - the agency has reliable mechanisms that ensure the quality of any activities and material produced by subcontractors, if some or all of the elements in its quality assurance procedure are sub-contracted to other parties;
 - the agency has in place internal quality assurance procedures which include an internal feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from its own staff and council/board); an internal reflection mechanism (i.e. means to react to internal and external recommendations for improvement); and an external feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from experts and reviewed institutions for future development) in order to inform and underpin its own development and improvement.
3. A mandatory cyclical external review of the agency's activities at least once every five years.

Dokumentation

Auf S. 17 der Antragsbegründung beschreibt evalag die wesentlichen Elemente des internen Qualitätsmanagementsystems und legt mit der Anlage 1_9 den Leitfaden zum internen Qualitätsmanagement (evalagIQMHandbuch) vor. Hier unterscheidet evalag in Hauptprozesse einerseits und Kernprozesse zur Unterstützung der Hauptprozesse andererseits (S. 10). Hauptprozesse sind beispielsweise die Durchführung von Verfahren der nationalen, internationalen Akkreditierung und Evaluation. Unter den Kernprozessen finden sich die interne Kommunikation, die Pflege der Gutachterdatenbank oder Abläufe aus der Verwaltung. Gegliedert nach den Schritten der einzelnen Prozesse werden Anforderungen, Abläufe, interne Vorlagen sowie Instrumente zur Qualitätssicherung aufgeführt.

Gemäß dem Leitfaden bestehen folgende Rückkopplungsmöglichkeiten:

- Befragung von Gutachterinnen und Gutachtern sowie Hochschulen zum Verfahren (Anlagen 1_4h, 1_6h).
- Möglichkeit zum wechselseitigen Feedback im Rahmen des Abschlussgesprächs bei der Begehung zwischen Gutachtergruppe und Hochschule
- Interne Dokumentation der Stärken und Schwächen eines Verfahrens aus Sicht

der Betreuerin oder des Betreuers (für Programmakkreditierung S. 48, für Systemakkreditierung S. 55)

Gemäß S. 17 der Antragsbegründung wird der Informationsaustausch innerhalb der Geschäftsstelle mit regelmäßigen Besprechungen und Klausurtagungen gesichert werden, deren Ergebnisse in die Modifikationen von Dokumenten und/oder Abläufen eingehen sollen. Zur Weiterbildung nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an nationalen und internationalen Veranstaltungen zur Evaluation und Akkreditierung von Studiengängen und Hochschulen teil (siehe Anlage 1_8) und dokumentieren ihre Teilnahme entsprechend interner Vorgaben. Der Leitfaden zum Qualitätsmanagement enthält auch Festlegungen zum Datenschutz (Anlage 1_9, S. 71 f.)

Gemäß S. 17 der Antragsbegründung wird der Informationsaustausch innerhalb der Geschäftsstelle mit regelmäßigen Besprechungen und Klausurtagungen gesichert werden, deren Ergebnisse in die Modifikationen von Dokumenten und/oder Abläufen eingehen sollen. Zur Weiterbildung nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an nationalen und internationalen Veranstaltungen zur Evaluation und Akkreditierung von Studiengängen und Hochschulen teil (siehe Anlage 1_8) und dokumentieren ihre Teilnahme entsprechend interner Vorgaben. Der Leitfaden zum Qualitätsmanagement enthält auch Festlegungen zum Datenschutz (Anlage 1_9, S. 71 f.) und ist auf der Netzseite der Agentur veröffentlicht.

evalag beauftragt nach Angaben der Antragsbegründung Teil 1, S. 15 keine Organisationen mit der Durchführung von Verfahrensteilen und beabsichtigt dies auch nicht. Die Agentur gibt aber an, unter Umständen bei internationalen Verfahren mit nationalen Einrichtungen zusammen zu arbeiten. Dies werde fallweise in entsprechenden Vereinbarungen geregelt. Auf Nachfrage erläutert die Agentur in der Nachlieferung zum Reakkreditierungsverfahren /ENQA Review auf S. 1, dass lediglich Leistungen von Catering- oder Transportdiensten oder ggfs. Kopierdienste in Anspruch genommen werden.

Sowohl für die Verfahren der Programm- als auch der Systemakkreditierung liegt ein Muster für einen Mitwirkungsvertrag vor, der Rechte und Pflichten der Gutachterinnen und Gutachter regelt (Anlage 1_6f) und auch Kriterien für mögliche Befangenheiten enthält. Darüber hinaus liegen für die verschiedenen Interessensgruppen in der Begutachtung (Wissenschaft, Berufspraxis und Studierende) spezifische Erklärungen mit Kriterien zu möglichen Befangenheiten vor, die die Gutachterinnen und Gutachter vor der Berufung individuell für sich prüfen und ggfs. erläutern müssen (Anlagen 1_6b1, 1_6b2, 1_6b3). In der Einleitung zu den am 04. Juni 2014 nachgelieferten Unterlagen (S. 3) erläutert evalag, dass in der Akkreditierungskommission und im Stiftungsrat neben den in Anlage 1_6b

enthaltenen Kriterien auch folgende Fälle von Befangenheiten bereits aufgetreten sind:

- Einbindung in das Verfahren als Gutachter/in
- Bewerbungsverfahren an der Hochschule als Rektor/in
- Mitglied der Hochschule.

Bewertung:

Die erstmalige Akkreditierung wurde am 01.10.2009 unter Auflage der Erstellung eines formalisierten Qualitätsmanagementsystems erteilt, die am 21.06.2010 nachgewiesen wurde. In diesem Zusammenhang sprach der Akkreditierungsrat die Empfehlung aus, nach einer geeigneten Zeit die detaillierten und ausdifferenzierten Prozessbeschreibungen und die Anforderungen an die interne Dokumentation einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, ob Aufwand und Nutzen in einem zielführenden Verhältnis stehen.

Das interne Qualitätsmanagement von evalag hat die Gutachtergruppe grundsätzlich überzeugt. Positiv wird festgestellt, dass das Qualitätsmanagementhandbuch (evalagIQMHandbuch) bezogen auf die Haupt- und Kernprozesse zahlreiche Schritte, Anforderungen, Instrumente und ausdifferenzierte Regelkreise zur Überprüfung der erreichten Qualität definiert. Die Verlinkung der Prozessschritte zu Dokumentvorlagen auf dem gemeinsamen Server dient der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erhöht die Konsistenz der von evalag erstellten Dokumente. Die regelmäßige Pflege durch die zuständige Referentin wurde der Gutachtergruppe glaubhaft dargestellt.

Die Vielzahl der Instrumente und internen Stärken-Schwächen-Analysen im evalagIQM-Handbuch, die auch regelhaft in der Programm- und Systemakkreditierung vorgesehen sind, scheinen ambitioniert und werden in der Vielfalt nicht vollständig angewandt. Insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Stärken-Schwächen-Analysen hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass diese in der Praxis nicht erfolgen, sondern über die Verfahren lediglich ein kurzer interner Austausch besteht. Nur eine einzelne externe Stärken-Schwächen-Analyse der Akkreditierungskommission im Jahr 2013 ist belegt. Da die Gutachtergruppe angesichts der Anzahl der von evalag durchgeführten Verfahren Stärken-Schwächen-Analysen auch für sehr aufwändig halten, empfehlen sie, die gelebte Praxis in das evalagIQMHandbuch einzupflegen.

Leider stellt das interne Qualitätsmanagement von evalag noch unzureichend empirische Daten über die eigene Arbeit bereit, die dann auch entsprechend ausgewertet werden könnten. Rückkopplungsmechanismen mit auftraggebenden Hochschulen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Gremienmitgliedern sind zwar vorgesehen, allerdings berichtet die Geschäftsstelle im Gespräch über geringe Rückläufe ihrer Befragungen nach abge-

schlossenen Verfahren. Künftig sollte der Stiftungsvorstand die Verantwortung dafür tragen, dass Rückmeldungen in entsprechender Anzahl zurückkommen und ggfs. selbst hier tätig werden. Die Fragebögen für die Hochschulen könnten auch um Fragen zur Wirksamkeit der Verfahren ergänzt werden, um hier zu Einschätzungen zu gelangen.

Abgesehen von den genannten Aspekten ist die Gutachtergruppe zu dem Eindruck gelangt, dass das interne Qualitätsmanagement von evalag auch im Alltagsgeschäft gelebt wird.

Es ist nachvollziehbar geworden, dass evalag nationale wie internationale Verfahren selbst durchführt und nur für spezifische Dienstleistungen wie Catering andere Firmen beauftragt.

Die Kriterien zu möglichen Befangenheiten sind geeignet, die Gutachterinnen und Gutachter über mögliche Ausschlussgründe der Beteiligung an einer Begutachtung zu informieren und ihnen eine Stellungnahme hierzu zu ermöglichen. Die Verantwortung über die Entscheidung zum Einsatz der Person bleibt bei der Agentur, was angemessen ist.

Für die Mitglieder der Gremien (Stiftungsrat, Akkreditierungskommission und Beschwerdekommision) gelten dieselben Kriterien. Auch werden die in der Nachlieferung aufgezählten Fälle ebenfalls als Indizien für Befangenheiten eingeschätzt. Auf der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die in der Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission enthaltene Regelung in der Praxis gelebt wird. Wie im Rahmen der Begehung offensichtlich wurde, hat evalag in der Vergangenheit Mitglieder der Akkreditierungskommission als Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt, was den Prinzipien der Rollen- und Gewaltenteilung zwischen Gutachtergruppen und Kommission widerspricht. Zwischenzeitlich wurde in der Agentur verabredet, dass Kommissionsmitglieder nur im Ausnahmefall und unter besonderer Begründung auch an Begutachtungen teilnehmen. Im Sinne einer „good governance“ sollte dies aber zukünftig ganz ausgeschlossen werden, um die Rollen stärker zu trennen.

Schließlich findet alle fünf Jahre eine externe Begutachtung der Agentur entsprechend Standard 3.8 durch den Akkreditierungsrat statt.

Ergebnis

Standard 3.8 ist im Wesentlichen erfüllt.

Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 11: Die Agentur sollte künftig ganz darauf verzichten, Mitglieder von beschlussfassenden Gremien auch als Gutachterinnen und Gutachter einzusetzen.

Empfehlung 12: Die Agentur sollte ein überarbeitetes QM-Handbuch vorlegen, das sich an der Praxis der internen Qualitätssicherung orientiert. Ebenfalls sollte beschrieben werden, wie evalag empirische Daten zu eigenen Verfahren gewinnen und auswerten wird.

ENQA criterion 8 - Miscellaneous

- i. The agency pays careful attention to its declared principles at all times, and ensures both that its requirements and processes are managed professionally and that its judgements and decisions are reached in a consistent manner, even if the judgments are formed by different groups
- ii. If the agency makes formal quality assurance decisions, or conclusions which have formal consequences, it should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of the agency.
- iii. The agency is willing to contribute actively to the aims of ENQA.

Dokumentation

i. evalag veröffentlicht ein vom Stiftungsrat beschlossenes Leitbild, in dem die Ziele der eigenen Arbeit beschrieben werden (siehe Standard 3.5). Ebenfalls legt die Agentur für alle Tätigkeitsfelder veröffentlichte Verfahrensdokumente (siehe Standard 2.1) und Vorlagen für interne Dokumente (siehe Standard 2.4). Das evalagIQM-Handbuch enthält auch Vorlagen für die Geschäftsbereiche Evaluation, Beratung und Auditierung (Anlage 1_9).

ii. Gemäß 15 Abs. 2 richtet evalag als unabhängiges Organ der Stiftung eine Beschwerdekommision ein, die gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung zwischen drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder umfasst: zwei Mitglieder der Akkreditierungskommission, je eine/n Vertreter/in einer mit der Qualitätssicherung im Hochschulbereich befassten Einrichtung, eine/n Vertreter/in einer anderen inländischen Akkreditierungsagentur, eine/n Vertreter/in einer ausländischen Akkreditierungsagentur und eine/n Studierendenvertreter/in.

In der Anlage 1_7 legt evalag das vom Stiftungsrat am 26.02.2006 beschlossene, interne Verfahren zu Beschwerden von Hochschulen vor. Dies unterscheidet drei Gegenstände:

- Bei Beschwerden zu einer verfehlten Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung entscheidet bei formalen Beanstandungen die Beschwerdekommision, wenn Entscheidungsinhalte betroffen sind, (zunächst) die Akkreditierungskommission.
- Bei Einwänden der Hochschule gegen die Bestellung einzelner Gutachterinnen und Gutachter entscheidet die Akkreditierungskommission über den Austausch dieser Personen.
- Im Rahmen von Akkreditierungsverfahren können Hochschulen bei Auflagen, Aussetzungen, Negativentscheidungen und der nicht erfolgten Zulassung zur

Systemakkreditierung Einspruch einlegen. Hier entscheidet zunächst die Akkreditierungskommission über eine mögliche Abhilfe oder verweist an die Beschwerdekommision. Die Beschwerdekommision legt bei begründeten Beschwerden der Akkreditierungskommission eine Stellungnahme vor, die von der Akkreditierungskommission bei einer erneuten Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist. Die Entscheidung der Akkreditierungskommission über ein an sie zurückverwiesenes Verfahren ist abschließend.

Auf S. 19 der Antragsbegründung erläutert evalag, dass es seit 2009 zwei Beschwerden gegeben habe; von denen eine an die Beschwerdekommision weitergeleitet wurde. Die zweite Beschwerde wurde direkt durch Beschluss der Akkreditierungskommission erledigt.

Für das Geschäftsfeld der Evaluation hat evalag kein Beschwerdeverfahren definiert, da hier keine formalen Entscheidungen getroffen werden. Dabei sollen dialogbasierte Verfahrensschritte helfen, Konflikte zu vermeiden, wie die Festlegung des Evaluationsgegenstands, die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern und die Bestellung von Gutachtergruppen, die Festlegung des der Selbstevaluation (Selbstreport) zugrundeliegenden Frageleitfadens oder die Prüfung der sachlichen Richtigkeit des Abschlussberichts durch die evaluierten Einheiten (Teil 2 der Antragsbegründung, S. 35).

iii. Bezogen auf die Unterstützung von ENQA führt evalag an, dass sich die Agentur in verschiedenen Arbeitsgruppen bei ENQA engagiert und ihre Aktivitäten an deren Standards und Leitlinien orientiert (Teil 2 der Antragsbegründung, S. 39).

Bewertung

i. evalag setzt die im Leitbild formulierten Ziele in den Verfahrensdokumenten in Bewertungsmaßstäbe um und orientiert sich in allen Tätigkeitsbereichen am Ziel der Qualitätsentwicklung. Bei der Durchführung der Verfahren geht die Agentur nach dem Eindruck der Gutachtergruppe sensibel vor und orientiert sich an den Bedürfnissen der Auftraggeber. Die von evalag genutzten Vorlagen sind geeignet, die Konsistenz der Begutachtungen auch in den Verfahren der Evaluation und in den Entscheidungen der Akkreditierungskommission zu erhöhen.

ii. Das von evalag vorgelegte Verfahren zur Behandlung von Beschwerden von Hochschulen in der Akkreditierung ist verbindlich geregelt und enthält angemessene Fristen und Verfahrenswege. Die Zusammensetzung der Beschwerdekommision wird von der Gutachtergruppe kritisch gesehen, da von fünf Mitgliedern zwei auch Mitglieder in der Akkreditierungskommission sind. Diese Überschneidung von beschlussfassenden Gremium und Beschwerdeinstanz birgt die Gefahr von Befangenheiten, die eine unvoreingenom-

mene Befassung mit Beschwerden erschweren (siehe ESG Standard 3.7 und Empfehlung 10) Im Geschäftsfeld der Evaluation ist kein formalisiertes Beschwerdeverfahren notwendig, da hier evalag keine formalen Entscheidungen trifft.

iii. Die Geschäftsberichte der Jahre 2013 und 2012 (Anlage 1_12) belegen, dass evalag aktiv bei ENQA mitarbeitet. Mit dem IMPALA-Projekt will evalag auch gemeinsam mit ENQA und verschiedenen, europäischen Partnern dazu beitragen, eine Methodologie zur Messung der Wirksamkeit externer Qualitätssicherungsmaßnahmen zu entwickeln (siehe Standard 2.8).

Ergebnis

Kriterium 8 der ENQA-Mitgliedskriterien ist erfüllt.

Bonn, den 15.08.2014

Reakkreditierung/ENQA Review von evalag im Jahr 2014
Ablaufplan zur Begehung
Stand: 20.06.2014
Unterkunft:

Maritim Parkhotel Mannheim • Friedrichsplatz 2 • 68165 Mannheim

Sitzungsort:

Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag)

M7, 9a-10, 68161 Mannheim

Teil: 0621 12 85 45 10

Fax: 0621 12 85 45 99 Fax

06. Juli 2014		
18:00 Uhr	Interne Vorbesprechung im Hotel	
20:00 Uhr	Internes Arbeitsessen im Hotel	
07. Juli 2014		
09:00 – 10:15 Uhr	Gespräch mit dem Stiftungsvorstand	Dr. Anke Rigbers
10:15 – 10:30 Uhr	Pause	
10:30 – 11:30 Uhr	Gespräch mit einem Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg	[...]
11:30 – 11:45 Uhr	Pause	
11:45 – 13:00 Uhr	Teilnahme an der Sitzung der Akkreditierungskommission und Gespräch mit den Mitgliedern	
13:00 – 14:00 Uhr	Mittagspause, interne Besprechung	
14:00 – 15:30 Uhr	Gruppengespräch mit (5-6) Gutachter/innen aus Verfahren der Agentur (auch internationale Verfahren, auch Beratung)	[...]
15:30 - 15:45 Uhr	Pause	
15:45 – 17:15 Uhr	Gespräch mit (3-5) Vertreter/innen von Studiengängen, die von evalag akkreditiert	[...]

	bzw. auch beraten wurden	
17:15 – 17:30 Uhr	Pause	
17:30 – 19:00 Uhr	Interne Abschlussbesprechung des ersten Tages	
ca. 19:30 Uhr	Internes Arbeitsessen: Restaurant Onyx, Friedrichsplatz 12, 68165 Mannheim	
08. Juli 2014		
09:00 – 10:00 Uhr	Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle	
10:00 – 10:15 Uhr	Pause	
10:15 – 11:15 Uhr	Gespräch über internationale Aktivitäten von evalag	[...]
11:15 – 11:30 Uhr	Pause	
11:30 – 12:30 Uhr	Gespräch mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Leitung der Agentur	Prof. Weder Prof. Künzel Dr. Anke Rigbers
12:30 – 13:00 Uhr	Mittagsimbiss	
13:00 – 15:45 Uhr	Interne Abschlussbesprechung der Gutachtergruppe mit Vorbereitung des Gutachtens	
16:00 Uhr	Kurzes Abschlussgespräch mit der Leitung der Agentur und Abreise	